Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6913**
14. Wahlperiode 14. 09. 2001

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 3. bis 14. September 2001 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Steht Bundeskanzler Gerhard Schröder nach wie vor hinter dem vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, am 19. Juli 2001 geäußerten Standpunkt der Bundesregierung, wonach die tschechische Regierung „Temelin“ stoppen soll, und hat er dieses Thema bei seinen jüngsten Gesprächen mit dem tschechischen Ministerpräsidenten Milos Zeman in diesem Sinne bei irgendeinem Zusammentreffen angesprochen?

Antwort des Staatsministers Hans Martin Bury vom 5. September 2001

Bundeskanzler Gerhard Schröder hat bei seinem Treffen mit dem tschechischen Ministerpräsidenten Milos Zeman am 21. August 2001 die unterschiedlichen Auffassungen der Bundesregierung und der tschechischen Regierung in der Energiepolitik angesprochen. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass Deutschland sich für eine geordnete Beendigung der Nutzung der Kernenergie entschieden habe, weil es die damit verbundenen Risiken auf Dauer nicht für verantwortbar hält. Vor diesem Hintergrund fühle Deutschland sich bei der geplanten Errichtung und Inbetriebnahme eines Kernkraftwerks 60 Kilometer vor der deutschen Grenze verpflichtet, die Besorgnisse der dort lebenden Bundesbürger zum Ausdruck zu bringen. Zugleich hat der Bundeskanzler aber das Recht der tschechischen Regierung betont, über Energiefragen souverän zu entscheiden. Bundeskanzler Gerhard Schröder und Ministerpräsident Milos Zeman waren sich einig, den Dialog über die relevanten Sicherheitsfragen beim KKW Temelin auf der Basis des Berichts der EU-Kommission fortzusetzen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den Fortgang der Arbeiten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge insbesondere hinsichtlich der Umbettungsaktivitäten auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Kriegsgräberfürsorge von 1992 und der übrigen nach 1990 vereinbarten Abkommen mit den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Warschauer Vertragsstaaten und welche finanzielle und politische Unterstützung gewährt

die Bundesregierung dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge bei der Umsetzung der o. g. Abkommen?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 30. August 2001

Die Bundesregierung misst der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. hohe Bedeutung bei. Insbesondere auch in den Staaten Mittel- und Osteuropas leistet der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. einen wichtigen Beitrag zur Versöhnung und Völkerverständigung. Allgemein gehen die Arbeiten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in den Staaten Mittel- und Osteuropas reibungslos und erfolgreich vonstatten. Hiervon zeugen z. B. die Einweihung des deutschen Soldatenfriedhofes Sologubowka bei St. Petersburg mit 22 000 Grabstellen im Herbst 2000 und eines weiteren Soldatenfriedhofes in Jöhvi, Estland, Anfang August dieses Jahres. Über aktuelle Schwierigkeiten, auf die der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. bei seiner Arbeit in der Russischen Föderation im Verhältnis zu seiner russischen Partnerorganisation, der Wojennyje Memorialy, stößt, ist die Bundesregierung zusammen mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. im Gespräch mit der russischen Regierung. Die Bundesregierung hofft, dass diese Probleme im Geiste und auf der Grundlage des bilateralen Abkommens über die Kriegsgräberfürsorge von 1992 in absehbarer Zeit gelöst werden können. Ähnliche Schwierigkeiten bestehen auch mit der Partnerorganisation des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in der Ukraine. Auch hier ist die Bundesregierung mit der Regierung der Ukraine im Gespräch und hofft, dass die Probleme im konstruktiven Zusammenwirken aller Beteiligter beseitigt werden können.

Für die Umsetzung der mit den mittel- und osteuropäischen Staaten bestehenden Kriegsgräberabkommen werden dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. jährlich Zuwendungen durch die Bundesregierung gewährt. In Anerkennung der wichtigen Arbeit des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. wurden die Zuwendungen für das Haushaltsjahr 2001 gegenüber dem Vorjahr erhöht (Gesamttitel Kriegsgräber Haushalt 2001: 8 Mio. DM; davon Zuwendung Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.: 7,1 Mio. DM). In welcher Höhe in den folgenden Jahren Bundeszuwendungen an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. geleistet werden können, ist noch nicht absehbar.

3. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die Umbettungsarbeiten auf dem Gebiet der ehemaligen Warschauer Vertragsstaaten besonders im Interesse der häufig hochbetagten Angehörigen der Gefallenen und Vermissten unter erhöhtem Zeitdruck erfolgen sollten, da sonst Zeitzeugen für das Auffinden von Grablagen nicht mehr zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 30. August 2001

Die Umbettungsarbeiten in den mittel- und osteuropäischen Staaten werden vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zügig voran gebracht. Dabei ist der Bundesregierung wie auch dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. der Zeitfaktor bewusst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

4. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Wann wird die Bundesregierung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Dezember 2000 umsetzen, nach dem die Überstunden auch für Beamte des Bundesgrenzschutzes-Ost finanziell abgegolten werden sollen?

Antwort der Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 30. August 2001

Eine Entscheidung, nach der Überstunden für Beamte finanziell abgegolten werden sollen, hat das Bundesverwaltungsgericht nicht getroffen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2000 trifft nur eine Aussage zur Arbeitszeit. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung (Bundesministerium des Innern) die Ressorts mit Schreiben vom gleichen Tage davon unterrichtet, dass für die Bundesbeamten in den östlichen Bundesländern die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden beträgt; für den BGS ist dies mit Erlass des Bundesministeriums des Innern vom gleichen Tage geschehen. Mit Rundschreiben vom 26. Juni 2001 hat das Bundesministerium des Innern den obersten Bundesbehörden mitgeteilt, dass für die betroffenen Beamten (einschließlich der Teilzeitbeschäftigten) weder Ansprüche auf einen Ausgleich in Geld noch auf einen nachträglichen Freizeitausgleich bestehen.

5. Abgeordneter **Rolf Kutzmutz** (PDS)

Welche Schlussfolgerungen zieht das Bundesministerium des Innern (BMI) aus den Ergebnissen eines vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) von November 1999 bis Juni 2001 durchgeführten Pilotprojektes zur Reduzierung versetzungsbedingter Umzugskosten von Bundeswehr-Angehörigen für die Weiterentwicklung des Umzugskostenrechts in verfahrensrechtlicher Hinsicht und zur Übertragung der positiven Ergebnisse auf alle Bundesressorts?

Antwort der Staatssekretärin Brigitte Zypries
vom 27. August 2001

Das im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung durchgeführte Pilotprojekt zur Reduzierung von Umzugskosten hat zwar insgesamt zu positiven Ergebnissen geführt. Sie sind jedoch noch keine zureichende Grundlage, um über die optimale Ausgestaltung einer allgemeinverbindlichen, d. h. für die gesamte Bundesverwaltung geltenden, Erstattungsregelung zu befinden. Das BMI will deshalb in die Überlegungen zur Neuregelung der Umzugskostenerstattung auch die Erfahrungen aus dem Umzugsgeschehen Bonn-Berlin einbeziehen und hat zu diesem Zweck eine Auswertung auch dieser Daten veranlasst.

6. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

In wie vielen Fällen hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den Jahren 1999, 2000 und 2001 rechtskräftig abgeschlossene Asylverfahren im Wege des „Wiederaufgreifens im weiteren Sinne“ wieder aufgegriffen, und mit welchem Ergebnis sind diese Verfahren jeweils entschieden worden?

7. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Welche Entscheidungsstopps sind beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den Jahren 1999, 2000 und 2001 durchgeführt worden, und über wie viele Asylanträge (bezogen auf das jeweilige Herkunftsland) ist aufgrund der Entscheidungsstopps noch nicht entschieden?

Antwort des Staatssekretärs Claus Henning Schapper
vom 7. September 2001

Vorbemerkung

Wenn ein Asylfolgeantrag die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht erfüllt (sog. unerheblicher Folgeantrag, gerichtet auf politisches Asyl gemäß Artikel 16a Abs. 1 GG bzw. auf Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG), ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) an die unanfechtbare Vorentscheidung gebunden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25. November 1997 (9 C 58.96) klargestellt, dass eine unzureichende Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland ein vom Bundesamt zu prüfendes Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG darstellen kann. Seitdem werden vermehrt Wiederaufnahmeanträge zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gestellt. In diesen Fällen hat das Bundesamt über die Regelung des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG hinaus die Möglichkeit, ein

Verfahren gemäß § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG wieder zu eröffnen („Wiederaufgreifen im weiteren Sinne“).

Zu Frage 6

Im Jahre 1999 ergingen Entscheidungen im Rahmen des „Wiederaufgreifens im weiteren Sinne“ nicht.

Im Jahre 2000 ergingen im Rahmen des Wiederaufgreifens im weiteren Sinne folgende Entscheidungen zu § 53 AuslG:

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG	31 Personen
Ablehnung der Feststellung zu § 53 AuslG	15 Personen.

Im Zeitraum Januar bis August 2001 ergingen folgende Entscheidungen:

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG	41 Personen
Ablehnung der Feststellung zu § 53 AuslG	18 Personen.

Zu Frage 7

In den Jahren 1999, 2000 und 2001 sind für folgende Herkunftsländer zeitweise Entscheidungen suspendiert worden:

für Afghanistan vom 21. August 2000 bis zum 29. Mai 2001,

für Burundi von Mai 1995 bis zum 18. Mai 1999,

für Ruanda von Juli 1994 bis zum 18. Mai 1999,

für tschetschenische Volkszugehörige aus der Russischen Föderation vom 28. Januar 2000 bis zum 29. Mai 2001,

für Sierra Leone vom 31. März 1999 bis zum 31. August 1999,

für die Demokratische Republik Kongo vom 19. Januar 2001 bis zum 29. Mai 2001,

für die Bundesrepublik Jugoslawien vom 31. März 1999 bis zum 31. August 1999.

Für das Herkunftsland Jugoslawien wurde nach Aufhebung des Entscheidungsstopps die Entscheidungstätigkeit in einem der Entwicklung in der Herkunftsregion entsprechenden abgestuften Verfahren wieder aufgenommen. Zuerst wurden die Anträge der albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo entschieden. In einem nächsten Schritt werden die Anträge serbischer Volkszugehöriger sowie die Anträge von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern entschieden. Über die Anträge von Angehörigen sonstiger ethnischer Minderheiten (z. B. Roma und Ashkali) wird derzeit noch nicht entschieden.

Von den auf Grund der Entscheidungsstopps betroffenen Verfahren waren am 31. August 2001 noch beim Bundesamt anhängig:

Afghanistan	8 358 Personen
Burundi	0 Personen
Ruanda	0 Personen
Tschetschenische Volkszugehörige aus der Russischen Föderation	1 166 Personen
Sierra Leone	493 Personen
Demokratische Republik Kongo	622 Personen.

Für das Herkunftsland Jugoslawien wurden im Rahmen des abgestuften Entscheidungsverfahrens bisher für Roma und Ashkali (25 113 Personen), Serben (928 Personen) und Angehöriger sonstiger ethnischer Minderheiten (5 601 Personen) noch keine Entscheidungen getroffen (vgl. insoweit auch Beschluss der 167. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 in Schierke/Harz, TOP 4).

8. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (FDP)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die Ostbesoldung schnellstmöglich an die Westbesoldung angeglichen werden muss, und plant die Bundesregierung eine Sonderregelung für Soldaten?

Antwort der Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 5. September 2001

Die Angleichung der Bezahlung im öffentlichen Dienst in den ostdeutschen Ländern an das Westniveau bleibt ein wesentliches politisches Ziel der Bundesregierung.

Entsprechend der Praxis der vergangenen Jahre wurde die von den Tarifvertragsparteien für den öffentlichen Dienst am 13. Juni 2000 vereinbarte Anhebung des Bemessungssatzes in drei Schritten (ab 1. August 2000 87 v. H., ab 1. Januar 2001 88,5 v. H., ab 1. Januar 2002 90 v. H.) mit dem Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2000 inhalts- und zeitgleich auf die Beamtenbesoldung übertragen.

Auch die zukünftige Ausgestaltung der Angleichung muss Sache der Tarifvertragsparteien bleiben; auf ihr Augenmaß wird es auch künftig ankommen, wenn es darum geht, verlässliche Perspektiven für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – und in der Folge auch für die Besoldungs- und Versorgungsempfänger – zu schaffen. Dabei scheiden Sonderregelungen z. B. für die Soldaten in Ostdeutschland aus.

Die Höhe der Besoldung in den neuen Ländern und im Osten Berlins kann nicht losgelöst von der Entwicklung der Produktivität, den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, dem allgemeinen Lohnniveau und der finanziellen Belastbarkeit der öffentlichen Haushalte festgesetzt werden. Gleiches gilt für künftige tarifvertragliche Regelungen.

Schließlich ist auch der öffentliche Dienst Teil des gesamtwirtschaftlichen Umfelds, in dessen Rahmen die öffentlich Beschäftigten Dienstleistungen erbringen, die in die volkswirtschaftliche Gesamtbetrachtung einfließen. Auch für eine sachgerechte Arbeitsmarktpolitik in den neuen Ländern ist wichtig, dass keine Disparität zwischen der Bezahlungssituation im öffentlichen Dienst und den anderen Unternehmensbereichen entsteht.

9. Abgeordnete **Katherina Reiche** (CDU/CSU)

Wie viele Datensätze wurden durch die Länder seit dem 1. Januar 1998 bis heute (bitte nach einzelnen Ländern geordnet angeben) an das Bundeskriminalamt zur Einstellung an die Verbunddatei im Sinne von § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (DNA-Analysedatei) übermittelt?

Antwort des Staatssekretärs Claus Henning Schapper vom 7. September 2001

Die DNA-Analysedatei verfügte mit Stand 5. September 2001 über einen Gesamtdatenbestand von 136 706 Datensätzen. Dieser gliedert sich nach einstellenden Ländern bzw. BKA wie folgt auf: Baden-Württemberg: 22 976; Bayern: 32 306; Berlin: 1 963; Brandenburg: 2 113; Bremen: 777; Hamburg: 1 166; Hessen: 8 555; Mecklenburg-Vorpommern: 1 896; Niedersachsen: 20 045; Nordrhein-Westfalen: 15 785; Rheinland-Pfalz: 11 194; Saarland: 1 121; Sachsen: 9 413; Sachsen-Anhalt: 2 870; Schleswig-Holstein: 1 896; Thüringen: 2 425; BKA: 205.

Bei der Datei, die seit 17. April 1998 in Betrieb ist, handelt es sich um eine Verbunddatei im Rahmen des polizeilichen Informationssystems INPOL, in die die Länder und das BKA auf Stromwegen selbst Daten einstellen und löschen sowie diese Daten abfragen. Das Bundeskriminalamt stellt hierfür die technische Plattform zur Verfügung. Eine Übermittlung von Daten durch die Länder an das BKA zum Zweck der Einstellung in die Datei erfolgt nicht.

Eine statistische Erfassung aller seit Inbetriebnahme jemals in die Datei eingestellten Datensätze wurde zunächst nicht durchgeführt. Sie findet erst seit dem dritten Quartal 2000 statt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

10. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Nach welchen Kriterien wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Verteilungsschlüssel für die Summe erstellt, die die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) an die jeweiligen Rechteinhaber ausschüttet, und welchen Betrag erhalten die einzelnen Rechteinhaber?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 28. August 2001

Die GEMA hat als Verwertungsgesellschaft gemäß § 7 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach den festen Regeln eines Verteilungsplanes aufzuteilen.

Der Verteilungsplan der GEMA – und damit die Kriterien nach welchen die GEMA Tantiemen an die jeweiligen Rechteinhaber ausschüttet – wurde von den Mitgliedern der GEMA im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlungen entwickelt. Auch jede Änderung des Verteilungsplanes bedarf nach § 10 Abs. 6 lit. g GEMA-Satzung eines Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung der GEMA. Gemäß § 11 lit. b GEMA-Satzung werden Änderungen des Verteilungsplanes getrennt nach Berufsgruppen beschlossen, wobei jede Berufsgruppe eine Stimme hat und Änderungen des Verteilungsplanes nur wirksam sind, wenn Einstimmigkeit der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) vorliegt. Innerhalb der Berufsgruppen erfolgt die Abstimmung in der Weise, dass zu jedem Beschluss Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Über die Verteilung entscheiden also die Wahrnehmungsberechtigten der GEMA.

Die GEMA unterscheidet zwischen dem Verteilungsplan A für das Aufführungs- und Senderecht und dem Verteilungsplan B für das mechanische Vervielfältigungsrecht. Innerhalb des Verteilungsplans A für das Aufführungs- und Senderecht differenziert die GEMA entsprechend den verschiedenen Musikverwertungsgebieten weiter nach einzelnen Sparten (s. GEMA-Jahrbuch 2000/2001, S. 299 f.). Nach Abschnitt VIII Ziffer 2 sind insbesondere „entsprechend den verschiedenen Musikverwertungsgebieten“ folgende Sparten zu unterscheiden:

- Veranstaltungen ernster Musik (E)
- Bühnenmusik und Bühnenaufführungen von vorbestehenden Werken des kleinen Rechts (BM)
- Musik im Gottesdienst (KI)
- Veranstaltungen von Unterhaltungs- und Tanzmusik (U)
- Tonrundfunk (R)
- Fernsehrundfunk (FS)
- Ausland (A)
- Tonfilm (T)

Ausweislich des Geschäftsberichts 2000 der GEMA betrug die Verteilungssumme, die im Geschäftsjahr 2000 an die Rechteinhaber ausgeschüttet wurde, 684,506 Mio. Euro. Die Beträge, die die einzelnen Rechteinhaber erhalten haben, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

11. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

An wen und nach welchen Kriterien werden nach Kenntnis der Bundesregierung die aufgewendeten Mittel der GEMA für soziale und kulturelle Zuwendungen in Höhe von 5,232 Mio. Euro bzw. 12,802 Mio. Euro (Zahlen aus dem Geschäftsbericht der GEMA für das Jahr 2000) ausgeschüttet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Prof. Dr. Eckhart Pick vom 28. August 2001

Die Zuwendungen der GEMA für die Förderung sozialer und kultureller Zwecke erfolgten zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung sowie zugunsten der verschiedenen Wertungs- und Schätzungsverfahren.

Nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Grundsätze“ in § 1 Nr. 4 des Verteilungsplans für das Aufführungs- und Senderecht (GEMA-Jahrbuch 2000/2001, S. 285) und § 1 Nr. 2 des Verteilungsplans für das mechanische Vervielfältigungsrecht (GEMA-Jahrbuch 2000/2001, S. 317) stehen für das Wertungsverfahren zur Verfügung jeweils 10 % der Verteilungssumme (also der Bruttoinkassosumme abzüglich der Kosten) und die nicht der Werkausschüttung (sog. Tantiemenausschüttung) zurechenbaren Erträge der GEMA, wie Zinserträge, Verwaltungsgebühren und andere Gelder, die nicht auf urheberrechtlichen Leistungen der Begünstigten basieren.

Von den insgesamt im Jahr 2000 zur Verfügung stehenden Mitteln von 88,8 Mio. DM gingen an die GEMA-Sozialkasse 9,9 Mio. DM. Dies sind (nach Rundung) die im Geschäftsbericht 2000 ausgewiesenen Mittel für Soziale Zuwendungen in Höhe von 5,035 Mio. Euro.

Der verbleibende Betrag von 78,9 Mio. DM wurde:

- zu 31,7 % für das Wertungsverfahren E
- zu 57,31 % für das Wertungsverfahren U
- zu 4,26 % für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter
- zu 6,74 % für die Altersicherung

aufgeteilt. Im Geschäftsbericht 2000 werden somit als kulturelle Zuwendungen 12,802 Mio. Euro ausgewiesen, was den für das Wertungsverfahren E für 2000 vorgesehenen 31,7 % der Mittel entspricht.

12. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

In welcher Höhe erhebt die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) nach Kenntnis der Bundesregierung Abgaben bei den Organisationen der Laienmusik (Orchestern, Chören, Dachverbänden), und wie hat sich nach ihrer Kenntnis die Höhe der Abgaben in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 10. September 2001

Die Höhe der durch die GEMA bei Laienmusikverbänden erhobenen Vergütungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik im Verlauf der vergangenen zehn Jahre ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Name des Verbandes	**Erträge in TDM für**									
	1991	**1992**	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**
Verband Deutscher Musikschulen	275	299	376	389	385	459	448	536	478	533
Deutscher Sängerbund	2 593	3 119	3 312	3 477	3 275	3 468	2 648	3 310	3 142	2 909
Volks- und Blasmusiker	2 734	2 923	3 205	3 397	3 470	3 582	3 318	3 507	3 401	3 593
Gesamt	5 602	6 341	6 893	7 263	7 130	7 509	6 415	7 354	7 020	7 035

13. Abgeordnete
Christine Lambrecht
(SPD)

Stimmt die Bundesregierung mit der Ansicht überein, dass das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen dem Zeugen deshalb gewährt wird, um dem Zeugen Konflikte zu ersparen, gegebenenfalls gegen ihm nahe stehende Personen aussagen zu müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 10. September 2001

Ja. Die in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) und § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) statuierten Zeugnisverweigerungsrechte aus persönlichen Gründen stehen im Spannungsfeld mit der Wahrheitsfindung im Prozess. Sie leiten ihre Rechtfertigung daraus ab, dass der Angehörige des Beschuldigten oder der Partei typischerweise der Zwangslage ausgesetzt sein kann, seine Angehörigen belasten oder die Unwahrheit sagen zu müssen.

14. Abgeordnete
Christine Lambrecht
(SPD)

Ist die Bundesregierung hierbei der Ansicht, dass Zeugen, die einer nachweislich dauerhaften nichtehelichen Lebensgemeinschaft angehören (z. B. gemeinsames Kind, längeres Zusammenleben), das gleiche Zeugnisverweigerungsrecht wie Verlobte, Ehegatten oder Verwandte besitzen sollten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 10. September 2001

Zeugnisverweigerungsrechte stehen in einem Spannungsverhältnis zu dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gewährleistung einer effektiven Rechtspflege, dem Gebot umfassender richterlicher Sachaufklärung und der Praktikabilität der prozessualen Beweisaufnahme. Ansatzpunkt der gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechte aus persönlichen Gründen ist eine formalisierte Betrachtungsweise: Das Zeugnisverweigerungsrecht setzt – nur – die äußere Konfliktlage voraus, und es kommt nicht darauf an, ob der Zeuge den Widersreit empfindet und ob er sich durch ihn zur Weigerung veranlasst sieht oder nicht. Nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit knüpft das Gesetz an für die Betroffenen und das Gericht objektiv nachprüfbare und zum Teil durch Rechtsakt, zum Teil durch Urkunden, nach außen hervorgetretene Kriterien an, wie sie in den gesetzlichen Angehörigkeitsverhältnissen zum Ausdruck kommen. Zeugnisverweigerungsrechte für nicht durch formalisierende Rechtsakte und Strukturen genau umschriebene Lebensgemeinschaften würden im Einzelfall nicht unerhebliche Abgrenzungsprobleme aufwerfen, die letztendlich zu Lasten von Klarheit und Rechtssicherheit gehen würden.

15. Abgeordnete **Christine Lambrecht** (SPD)

Ist in diesem Zusammenhang weiter beabsichtigt, in § 383 Zivilprozessordnung und § 52 Strafprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht für nachweislich dauerhaft bestehende nichteheliche Lebensgemeinschaften aufzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 10. September 2001

Aus den bereits dargestellten Gründen beabsichtigt die Bundesregierung dies derzeit nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

16. Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD)

Welche institutionellen Vorkehrungen bestehen, um eine übereinstimmende Anwendung des deutschen Steuerrechts durch die Steuerverwaltungen der einzelnen Länder zu sichern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 4. September 2001

Die übereinstimmende Anwendung des deutschen Steuerrechts durch die Steuerverwaltungen der einzelnen Länder ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern. Die Länder verwalten die angesprochenen Steuern im Auftrag des Bundes und unterstehen den Ingerenzrechten des Bundes aus Artikel 108 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 3 GG. Die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung wird weiterhin gesichert durch eine Reihe untergesetzlicher Normen, wie Durchführungsverordnungen und Richtlinien. Zudem werden regelmäßig im Bundessteuerblatt sog. BMF-Schreiben zu überschaubaren steuerlichen Problemkreisen herausgegeben, die mit den Ländern abgestimmt sind. Das Bundesministerium der Finanzen führt mit den Ländern regelmäßig Besprechungen in Fachgremien durch. Dort werden insbesondere steuerliche Zweifelsfragen zum Zwecke einer einheitlichen Rechtsanwendung erörtert. Im konkreten Verwaltungsvollzug leistet das Bundesministerium der Finanzen über seine Mitwirkung an der Automation in der Steuerverwaltung einen weiteren Beitrag zur einheitlichen Rechtsanwendung. Ferner kann die beim Bundesamt für Finanzen angesiedelte Bundesbetriebsprüfung gemäß § 19 Finanzverwaltungsgesetz an Betriebsprüfungen der Länder mitwirken und darüber hinaus verlangen, dass konkret benannte Betriebe zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden.

17. Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD)

Wie kontrolliert und sichert der Bund die Steuererhebung bei dem ihm zustehenden Aufkommen aus den beiden Verbundsteuern Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, obwohl er dafür keine eigene Bundessteuerverwaltung hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 4. September 2001

Die Länder führen den täglich festgestellten Bundesanteil der eingenommenen Gemeinschaftssteuern an den Bund ab. Hierüber werden Abrechnungen erstellt, die monatlich auf der Grundlage des Gesamtsteueraufkommens einer Kontrollrechnung unterworfen werden.

18. Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD)

Was verbleibt im deutschen Steuerrecht an eigenem und freiem Gestaltungsspielraum für die Steuerverwaltung der einzelnen Länder gegenüber ihren jeweiligen Steuerbürgern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 4. September 2001

Wie bereits zu Frage 16 ausgeführt, dienen zahlreiche untergesetzliche Regelungen dem gleichmäßigen Gesetzesvollzug. Diese werden in einem ständigen Prozess aktualisiert und veränderten rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Trotz der zahlreichen Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf den konkreten Verwaltungsvollzug der Länder, verbleibt diesen ein gewisser Ermessensbereich im Vollzug bundesdeutschen Steuerrechts, der aber wegen der Komplexität des Steuerrechts nicht enumerativ beschrieben werden kann. Dieses Ermessen darf aufgrund der Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz jedoch nur pflichtgemäß ausgeübt werden und untersteht im Einzelfall der gerichtlichen Kontrolle sowie im Bereich der Auftragsverwaltung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundes. Dieser Ermessensbereich der Länder findet seine Rechtfertigung in der grundgesetzlich verankerten Verwaltungskompetenz der Länder. Auch die Steuerauftragsverwaltung ist Landesverwaltung.

19. Abgeordneter
Peter
Götz
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Steuerabzug bei Einkünften aus künstlerischen Darbietungen, § 50a Einkommensteuergesetz (EStG), den europäischen Kulturaustausch, insbesondere aber die Kooperation in grenznahen Bereichen, behindert, weil er gerade kleineren Veranstaltern erhebliche finanzielle Lasten aufbürdet und die wenigen Befreiungs- oder Anrechnungsmöglichkeiten mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 4. September 2001

Nein. Die Einkommensteuer wird von dem Honorar durch den Veranstalter einbehalten und für Rechnung des Künstlers an das zuständige Finanzamt abgeführt. Für den Veranstalter ergibt sich hierdurch keine nennenswerte zusätzliche finanzielle Belastung.

Sofern der Veranstalter mit Künstlern Nettohonorare vereinbart, muss er sich darüber im Klaren sein, dass durch die Zusage zur Übernahme der Steuern der Künstler Vereinbarungen über entsprechend höhere Bruttohonorare getroffen wurden. Nicht die Abzugsteuer auf der Grundlage des Bruttohonorars belastet den Veranstalter, sondern die Vereinbarung über ein evtl. überhöhtes Nettohonorar. Hier muss jeder Veranstalter nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten prüfen, ob er die Honorarforderungen des Künstlers erfüllen kann.

Sollten Sie mit Ihrem Hinweis auf Befreiungs- und Anrechnungsmöglichkeiten den sog. Kulturorchestererlass und das vereinfachte Erstattungsverfahren meinen, so sehe ich keinen übermäßigen bürokratischen Aufwand. Freilich hat jeweils der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen für die Regelung erfüllt. Der mit

dem Nachweis verbundene Verwaltungsaufwand ist im Hinblick auf die Befreiung von der Abgabepflicht oder deren Minderung gerechtfertigt.

20. Abgeordneter
Peter Götz
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung im Interesse kleinerer Veranstalter und junger unbekannter ausländischer Künstler bereit, bei beschränkt Steuerpflichtigen künftig auf den pauschalen Steuerabzug in Höhe von 25 vom Hundert zu verzichten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 4. September 2001

Nein. Ein Steuerverzicht zur Subventionierung sog. kleiner Veranstalter und junger unbekannter ausländischer Künstler ist rechtlich nicht möglich. Zum einen gibt es keine belastbaren Abgrenzungskriterien, die eine Unterscheidung zwischen kleinen Veranstaltern und sonstigen Veranstaltern ermöglichen, und zum anderen knüpft die Besteuerung bei Individuen weder an deren Alter, Bekanntheitsgrad noch Nationalität an. Wie eine Steuervergünstigung nur für Ausländer vor dem Gleichheitssatz zu rechtfertigen wäre, ist nicht ersichtlich.

Eine Besteuerung auf der Grundlage der individuellen Leistungsfähigkeit ist nur durch Veranlagung unter Berücksichtigung des weltweit erzielten Einkommens möglich. Eine solche Veranlagung wäre aber mit erheblichem Verwaltungsaufwand für den Künstler und die Verwaltung verbunden und wird auch von den Veranstaltern als zu aufwändig abgelehnt.

21. Abgeordneter
Ernst Hinsken
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie sich die Verschärfung des § 18 des Kreditwesengesetzes auf die Akzeptanz der Betriebe bei den Banken auswirkt, und was will sie dagegen tun, dass, wie Presseverlautbarungen zu entnehmen ist, „sich Banken aus der Finanzierung ganzer Branchen, wie etwa dem KfZ-Handel, denen von Analysten künftig nur geringe Gewinnchancen eingeräumt werden, verabschieden würden“ (vgl. Bayerwaldbote vom 5. September 2001)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 13. September 2001

Die für die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) maßgebliche Kreditgrenze ist – nicht zuletzt im Interesse des Mittelstands sowie der Kreditwirtschaft – seit 1985 von 100 000 DM bis 1998 auf die derzeit noch geltenden 500 000 DM angehoben worden. Insbesondere die letzte

Anhebung im Rahmen der 6. KWG-Novelle von 250 000 DM auf 500 000 DM – materielle Änderungen waren mit dieser Überarbeitung der Vorschrift nicht verbunden –, stellte mittelbar eine Erleichterung auch für den hier in Rede stehenden Bereich kleinerer und mittlerer Unternehmen dar. Ein Großteil der Kreditvergaben an die mittelständische Wirtschaft dürfte in der Folge dieser Anhebung seitdem unterhalb der Offenlegungsgrenze des § 18 Satz 1 KWG liegen. Hinzu kommt, dass auch die seit September 1998 geltenden Ausführungsbestimmungen des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (BAKred) überwiegend Erleichterungen gegenüber der bis dahin geübten Verwaltungspraxis enthalten und insbesondere weitere Spielräume für die Institute eröffnet haben, um auch besonders gelagerten Einzelfällen angemessen Rechnung zu tragen. In der Folgezeit hat das BAKred zudem Raum für weitere Flexibilisierungen geschaffen.

Die Annahme, die Regelung des § 18 KWG sei maßgeblich für die in dem Artikel kritisierte restriktive Kreditvergabepraxis der Banken verantwortlich, ist nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, dass mir Erkenntnisse darüber, dass Banken tatsächlich wie in dem Artikel ausgeführt verfahren, nicht vorliegen, ist hervorzuheben, dass § 18 KWG und die dazu entwickelte Verwaltungspraxis keine risikoaverse Kreditvergabepolitik verlangen. Ziel dieser Regelungen ist es, aus geeigneten Unterlagen des Kreditnehmers die Einschätzung des Kreditrisikos zu gewinnen und das notwendige Risikobewusstsein bei Kreditentscheidungen zu schärfen. Sie erheben qualitative Anforderungen an die organisatorische Ausgestaltung der Kreditvergabeentscheidung, die die Gepflogenheit gut geführter Kreditinstitute nachvollzieht, Kredite im Interesse der eigenen Sicherheit und ihrer Gläubiger (insbesondere ihrer Einleger) nur nach sorgfältiger Kreditwürdigkeitsprüfung zu gewähren und die finanzielle Situation des Kreditnehmers laufend zu überprüfen. Die Entscheidung zur Kreditvergabe auf der Grundlage einer den Maßstäben des § 18 KWG genügenden Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers selbst steht im alleinigen Ermessen und der Eigenverantwortung der kreditgewährenden Bank.

22. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Teilt der Bundesminister der Finanzen die als Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Brigitte Schulte, auf die Frage 34 des Abgeordneten Paul Breuer in der Fragestunde am 4. Juli 2001, Plenarprotokoll 14/181, Seite 17857 D, geäußerte Auffassung, dass die Vornahme von Wertpapiergeschäften durch die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb (GEBB) keinen Verstoß gegen die Bundeshaushaltsordnung darstelle, obwohl erkennbar war, dass der Darlehensbetrag in Höhe von 4 450 000 DM, der durch die GEBB am 9. Oktober 2000 abgerufen wurde, im Jahr 2000 nicht mehr gebraucht werden würde, weshalb bereits am 30. Oktober 2000 und am 2. November 2000 ein erheblicher Teil des Darlehens in den Kauf von Wertpapieren investiert wurde, die teilweise erst am 17. Dezember 2003 wieder fällig werden, oder han-

delt es sich dabei nicht um ein nach der Bundeshaushaltsordnung unzulässiges „Parken“ von Haushaltsmitteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 31. August 2001

Bestimmungen über das „Parken“ von Haushaltsmitteln enthält die Bundeshaushaltsordnung nicht. Soweit Sie mit Ihrer Frage § 34 Abs. 2 BHO ansprechen, ist darauf hinzuweisen, dass dessen Voraussetzungen vom jeweiligen Bewirtschafter zu prüfen sind. Das Bundesministerium der Finanzen wirkt dabei nicht mit.

23. Abgeordneter **Dr. Norbert Lammert** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Beihilferegelungen der Europäischen Gemeinschaft die Zusage der flämischen Regionalregierung, dem Opel-Werk in Antwerpen Investitionshilfen in Höhe von 11 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen, und ihre möglichen Folgen für den Standortwettbewerb im Rahmen des Umstrukturierungskonzepts der Opel AG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. September 2001

Laut Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Beihilfen an Kfz-Unternehmen zu gewähren. Derartige Beihilfevorhaben sind der Europäische Kommission vorab zu notifizieren, um ihr die Gelegenheit zu geben, die Vereinbarkeit der beabsichtigten Beihilfen mit den Wettbewerbsregeln zu prüfen. Der Stand des Notifizierungsverfahrens zum Vorhaben der flämischen Regionalregierung ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Einfluss auf das Umstrukturierungskonzept der Opel AG hat die Bundesregierung nicht.

Auch in Deutschland wurden und werden Beihilfen an Kfz-Unternehmen bereitgestellt, so z. B. für Opel in Kaiserslautern, VW – „Gläserne Fabrik“ in Dresden, Daimler Chrysler in Thüringen und BMW in Sachsen.

24. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP)

Mit welcher Begründung wird die Steuerfreiheit einer geringfügigen Beschäftigung nachträglich widerrufen, wenn ein(e) Arbeitnehmer(in) von einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis in ein Vollbeschäftigungsverhältnis wechselt, auch wenn es zu keiner Überschneidung der Beschäftigungen kommt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 4. September 2001

Nach dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist der Arbeitslohn für ein solches Beschäftigungsverhältnis steuerunbelastet, wenn der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 12 % entrichtet und die Summe der anderen Einkünfte der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers im laufenden Kalenderjahr nicht positiv ist (§ 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz – EStG). Ob die Summe der anderen Einkünfte positiv ist, richtet sich nach dem Steuerrecht und wird vom Finanzamt geprüft. Das Finanzamt stellt auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss dem Arbeitgeber für die steuerunbelastete Auszahlung des Arbeitslohns vorliegen. Schon aus diesem Verfahren und den Erläuterungen auf dem Antragsformular erschließt sich der/dem Steuerpflichtigen, dass die Steuerfreiheit entfällt, wenn er im laufenden Kalenderjahr positive Einkünfte erzielt.

Mit der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 39 EStG wird der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durchbrochen. Dies rechtfertigt sich aus sozialpolitischen Erwägungen; in ihren tatsächlichen Auswirkungen begünstigt sie vor allem verheiratete Frauen. Der Rechtfertigungsgrund entfällt jedoch, wenn andere positive Einkünfte erzielt werden, z. B. durch den Wechsel in ein „normales“ Dienstverhältnis. Deshalb setzt die Förderung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis durch die materielle Steuerfreiheit voraus, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im Kalenderjahr keine anderen in der Summe positiven Einkünfte bezieht. Diese Voraussetzung ist für die verfassungsgemäße Ausgestaltung der Steuerfreiheit und für die Durchbrechung des Gebots der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit unverzichtbar.

Auch spricht die Zielrichtung der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 39 EStG für das Jahresprinzip. Die aus der Steuerfreiheit resultierende geringe Abgabenbelastung erleichtert den Eintritt in das Arbeitsleben. Mit dem Eintritt in das Erwerbs- und Arbeitsleben ist das Förderziel erreicht. Beruhte die steuerunbelastete Auszahlung des Arbeitsentgelts auf einer falschen Prognose, ist sie aus Jahressicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung zu korrigieren.

25. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass bei diesem Verfahren besonders Frauen und Familien belastet werden, da geringfügige Beschäftigungsverhältnisse häufig als beruflicher Wiedereinstieg nach der Erziehungszeit in Anspruch genommen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 4. September 2001

Mit dem Eintritt in das Erwerbs- und Arbeitsleben werden Frauen und Familien bei richtigem Verständnis des Förderziels gerade nicht

„besonders“ belastet. Unter der positiven Summe der anderen Einkünfte versteht das Einkommensteuergesetz den Überschuss der zu berücksichtigenden weiteren Einnahmen über die damit zusammenhängenden Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Nur soweit steuerpflichtiger Arbeitslohn die Werbungskosten bzw. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 2 000 DM übersteigt, liegen nach § 3 Nr. 39 EStG zu berücksichtigende positive Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor. Im Übrigen steht auch den geringfügig Beschäftigten, deren Arbeitsentgelt aus einer solchen Beschäftigung nicht steuerfrei verbleibt, der gesetzliche Grundfreibetrag in Höhe von 14 093 DM für das Kalenderjahr 2001 zu.

26. Abgeordneter **Elmar Müller (Kirchheim)** (CDU/CSU)

Wie hoch beziffert das Bundesministerium der Finanzen den gesetzlich erforderlichen Wertberichtigungsbedarf zum Jahresende für die von ihm bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aktivierten Aktien der Deutschen Telekom AG und wer trägt in diesem Verfahren die Differenz einer eventuellen Wertberichtigung nach dem Niederstwert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 7. September 2001

Aufgrund der Regelungen im Platzhaltervertrag zwischen dem Bund und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entstehen für die KfW keine Buchverluste. Eine Wertberichtigung zum Jahresende für die von der KfW gehaltenen Telekom-Aktien ist daher – unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie – bei der KfW nicht erforderlich.

27. Abgeordneter **Dr. Peter Ramsauer** (CDU/CSU)

Welche Kosten (z. B. Honorare, Produktionskosten oder urheberrechtliche Gebühren) sind bei der Erstellung des „Hans-Eichel-Songs“ zum Tag der offenen Tür 2001 entstanden, und wie werden diese haushaltsrechtlich erfasst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 31. August 2001

Der „Hans-Eichel-Song“ zum Tag der Offenen Tür 2001 wurde auf Grundlage des Liedes „Er“ von der Berliner Band Dezibel von dieser für deren Auftritte an den Tagen der Offenen Tür im Bundesministerium der Finanzen (BMF) umgetextet und aufgenommen. Das BMF hat die Rechte für die Veröffentlichung und limitierte Vervielfältigung (kein Verkauf) von der Band für 500 DM erworben. An Produktionskosten für die „inhouse“ hergestellten rund 30 CDs sind Materialkosten in Höhe von rund 3 DM je CD angefallen. Die Gesamtkosten in Höhe von 590 DM werden bei Kapitel 08 01 Titel 542 01 verbucht. Die GEMA-Tantiemen erhält die Band.

28. Abgeordneter **Dr. Peter Ramsauer** (CDU/CSU)

Welche politische Botschaft soll der „Hans-Eichel-Song“ vermitteln, und wie will die Bundesregierung diesen weiter für ihre Öffentlichkeitsarbeit nutzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 31. August 2001

Eine politische Botschaft ist mit dem Lied nicht verbunden. Das Lied soll im Rahmen des Bühnenprogramms an den Tagen der Offenen Tür als auflockernde Einlage live gespielt werden. Eine weitere Nutzung in der Öffentlichkeitsarbeit wird es nicht geben.

29. Abgeordneter **Dr. Peter Ramsauer** (CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten des „Hans-Eichel-Songs“ in den Hitparaden ein, und wie wird mit den möglichen Honoraren aus der weiteren Veröffentlichung des „Hans-Eichel-Songs“ verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 31. August 2001

Eine kommerzielle Nutzung dieser musikalischen Darbietung durch das BMF ist nicht beabsichtigt.

30. Abgeordneter **Dr. Guido Westerwelle** (FDP)

Treffen Presseberichte (DER SPIEGEL, 29/2001, vom 16. Juli 2001) zu, wonach der Bundesminister der Finanzen beabsichtigt, die Bundesanteile an der Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH an einen privaten Investor zu veräußern, und wie ist der derzeitige Stand der Vertragsverhandlungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 5. September 2001

Der Bund beabsichtigt, im Rahmen seiner Privatisierungspolitik seine Geschäftsanteile an der Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH (FSG) sozialverträglich zu veräußern. Derzeit werden durch die B. M. GmbH, die den Bund als Geschäftsbesorger im Veräußerungsverfahren unterstützt, Angebote eingeholt. Vertragsverhandlungen wurden noch nicht begonnen.

31. Abgeordneter **Dr. Guido Westerwelle** (FDP)

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu treffen, um bei einer eventuellen Privatisierung der Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH den Schutz der Altmieter zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 5. September 2001

Die Veräußerung ist mit einem Mieterprivatisierungsprogramm der FSG verbunden, in dessen Rahmen Mietern von geeigneten Wohnungen Gelegenheit gegeben wird, ihre Wohnungen zu erwerben.

Wie auch bereits im Rahmen früherer Privatisierungen von Wohnungsbaugesellschaften des Bundes ist darüber hinaus beabsichtigt, dass vertragstreue Mieter, die älter als 65 Jahre sind, bei einem Verkauf ihrer Wohneinheiten lebenslangen Kündigungsschutz genießen. Zudem werden bei der beabsichtigten Veräußerung von Geschäftsanteilen der FSG die Mietverträge ebenso wie Mietpreis- und Belegungsbedingungen fortgelten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

32. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bewusst, dass die Ausführungen in dem „Restwasserpapier“ der Landesarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) letztendlich darauf hinauslaufen, dass Betreibern von Wasserkraftwerken ein Produktionsausfall von rund 40 % vorgeschrieben wird und dies praktisch auf eine Stilllegung der Unternehmen hinauslaufen würde, da kein Unternehmen auf 40 % seines Umsatzes verzichten kann, und was gedenkt sie hiergegen zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 10. September 2001

Bei der Beurteilung von Wasserkraftanlagen ist zu bedenken, dass Wasserkraftanlagen, insbesondere Ausleitungskraftwerke, durch den Wehrstau und durch den Wasserentzug in der Ausleitungsstrecke den Zustand der Fließgewässer nachhaltig beeinflussen können. Die Wehre bilden in der Regel Barrieren für im Gewässer wandernde Tiere. Unzureichend durchflossene oder gar zeitweise trocken liegende Ausleitungsstrecken bilden unüberwindbare Barrieren. Die am 22. Dezember 2000 in Kraft getretene Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik betont gerade die Erhaltung und Wiederherstellung eines ökologisch guten Zustandes, zu dem insbesondere auch die Erhaltung einer ausreichenden Durchgängigkeit gehört.

Da dem Bund auf dem Gebiet des Wasserhaushalts lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 75 Grundgesetz zusteht, müssen die maßgeblichen Regelungen vorwiegend im Landesrecht erfolgen.

Die veröffentlichte „Empfehlung zur Ermittlung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen und zur Festsetzung im wasserrechtlichen Vollzug“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) soll dazu beitragen, für die o. g. Zielsetzung in Deutschland ein möglichst einheitliches Verwaltungshandeln zu erreichen. Gleichzeitig wird dem Wasserkraftanlagenbetreiber bzw. Antragsteller ermöglicht, Nutzungen und die dazu notwendigen Auflagen zu quantifizieren. Sie hat zunächst keinerlei rechtliche Bindungswirkung. Die Bundesregierung geht davon aus dass vor Umsetzung der Empfehlung in den Ländern, diese mit der Wirtschaft abgestimmt wird.

In verschiedenen Ländern, wie z. B. Hessen, Bayern und Baden-Württemberg, gibt es bereits eigenständige Regelungen zur Festlegung von Mindestabflüssen. Rein rechnerisch ergeben die LAWA-Empfehlungen gegenüber diesen Regelungen deutlich höhere Mindestabflussmengen.

Zu den möglichen konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen, die jeweils einzelfallbezogen geprüft werden müssten, ist angesichts der über 4 000 Wasserkraftanlagen in Deutschland gegenwärtig keine allgemein gültige Aussage möglich. Im Zuge der in den nächsten Jahren vielfach anstehenden Konzessionsvergaben könnten sich nach Auffassung des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft mit Umsetzung der LAWA-Empfehlungen wirtschaftliche Verschlechterungen für Betreiber von Wasserkraftanlagen ergeben, die einen Teil der Wasserkraftnutzung mittelfristig gefährden würde.

33. Abgeordnete **Angelika Volquartz** (CDU/CSU)

Welchen Unternehmen, Forschungsinstituten, Hochschulen oder sonstigen Antragstellern aus Schleswig-Holstein sind bislang Mittel gemäß Einzelplan 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie), Titel 686 97-171 des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 gewährt worden, und wie hoch ist die Fördersumme für die einzelnen Projekte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 6. September 2001

Aus dem Bundesland Schleswig-Holstein wurden im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms im Bereich Energieforschung (Einzelplan 09, Titel 686 97-171) keine Anträge gestellt.

Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bereits am 19. Juni 2001 in einer Presseerklärung mitgeteilt hatte, sind die ZIP-Mittel inzwischen ausgeschöpft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

34. Abgeordneter **Albert Deß** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Pläne der Europäischen Kommission, das deutsche Branntweinmonopol zu verbieten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 6. September 2001

Die Europäische Kommission hat am 21. Februar 2001 einen Vorschlag für eine Gemeinsame Marktorganisation für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (GMO für Agraralkohol) vorgelegt, über den derzeit in den Gremien des Ministerrates und des Europäischen Parlamentes beraten wird. Nach diesem Vorschlag ist vorgesehen, dass die Vorschriften des EG-Vertrages über staatliche Beihilfen (Artikel 87 bis 89 EG-Vertrag) auch im Alkoholsektor gelten. Wenn künftig diese Beihilfevorschriften im Alkoholsektor anzuwenden sind, ist zu befürchten, dass die Kommission die Beihilfen im Rahmen des Branntweinmonopols nicht genehmigen wird.

35. Abgeordneter **Albert Deß** (CDU/CSU)

Welche Haltung nimmt die Bundesregierung dazu ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 6. September 2001

Entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages vom 30. Mai 2001 sowie des Bundesrates vom 1. Juni 2001 lehnt die Bundesregierung den Kommissionsvorschlag für eine Gemeinsame Marktorganisation für Agraralkohol ab.

36. Abgeordneter **Albert Deß** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die kleinen und mittleren Obstbrennereien und die Obsterzeuger, die einen wertvollen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft leisten, sowie die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 6. September 2001

Die Bundesregierung bemüht sich darum, das deutsche Branntweinmonopol zu erhalten.

37. Abgeordneter
Gottfried Haschke (Großhennersdorf)
(CDU/CSU)

Wie setzen sich die 900 Mio. DM zur Bewältigung der Folgen aus der BSE-Krise zusammen, von denen die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, gegenüber dem Bundesrat (Bundesratsdrucksache 624/01) sprach und welche Kostenpositionen werden im Einzelnen durch den Bund übernommen (getrennt nach BSE-Testkosten, Entsorgung der Futtermittelbestände, nationaler Anteil des Ankaufprogramms über 30 Monate alter Rinder, laufende Tiermehlbeseitigung usw.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 12. September 2001

Der vom Bund aufzubringende deutsche Finanzierungsanteil an den im EU-Nachtragshaushalt 1/2001 infolge der BSE-Krise für die Rindfleischmarktordnung Anfang 2001 zusätzlich bereitgestellten Mitteln beträgt rd. 500 Mio. DM. Darüber hinaus sind 362 Mio. DM für den nationalen Anteil an den EU-veranlassten Aktionen zum Herauskauf älterer Rinder sowie 63 Mio. DM für die Entsorgung (einschließlich Warenwert) der Futtermittelaltbestände eingeplant. Insgesamt wurden damit seitens des Bundes rd. 900 Mio. DM im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt.

Von den für die Herauskaufaktionen außerplanmäßig bereitgestellten Mitteln in Höhe von 362 Mio. DM werden allerdings aufgrund der geringeren Inanspruchnahme der Maßnahme nach neueren Berechnungen lediglich ca. 250 Mio. DM benötigt. Von den ebenfalls außerplanmäßig zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 63 Mio. DM sind für die Entsorgung (einschließlich Warenwert) der Futtermittelaltbestände auf den landwirtschaftlichen Betrieben rd. 23 Mio. DM erforderlich. Die restlichen Mittel (rd. 40 Mio. DM) können für die Beseitigung von Altbeständen der Wirtschaft verwendet werden, falls die zurzeit geführten Verhandlungen mit der Wirtschaft erfolgreich abgeschlossen werden.

Für darüber hinausgehende Maßnahmen, insbesondere Liquiditätshilfen zugunsten von in Not geratenen Betrieben, sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die finanzverfassungsrechtliche Kompetenzverteilung die Zuständigkeit der Länder. Im Übrigen sind für die laufende Entsorgung von Schlachtabfällen und für die Durchführung von BSE-Schnelltests bei Schlachtrindern kostendeckende Gebühren zu erheben.

38. Abgeordneter **Gottfried Haschke (Großhennersdorf)** (CDU/CSU)

Wie erfolgt die Finanzierung der BSE-Folgekosten in den anderen EU-Mitgliedstaaten, und durch welche Vorkehrungen soll Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU vorgebeugt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 12. September 2001

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung noch keine aussagefähigen Angaben vor. Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, hat daher gemeinsam mit einigen Ressortkollegen anderer Mitgliedstaaten die EU-Kommission in der Sitzung des Agrarrates vom 23. Juli 2001 aufgefordert, eine Übersicht über die finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Kosten der Maßnahmen zur BSE-Bekämpfung vorzulegen. Die Kommission hat dies zugesagt.

39. Abgeordneter **Gottfried Haschke (Großhennersdorf)** (CDU/CSU)

Existieren in den einzelnen deutschen Bundesländern unterschiedliche Regelungen zur Finanzierung der BSE-Folgekosten und gibt es Bundesländer, die dabei in Vorleistung gegangen sind, z. B. bei der Beseitigung der Futtermittelbestände, (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 12. September 2001

Nach Informationen der Bundesregierung aufgrund einer von Mecklenburg-Vorpommern im März/April 2001 durchgeführten Länderumfrage existieren in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen. So haben beispielsweise nur die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen im laufenden Haushaltsjahr Mittel in Höhe von insgesamt 124,7 Mio. DM für die Entsorgung von Schlachtabfällen bereitgestellt. Für die Finanzierung von BSE-Testkosten bei Schlachtrindern sehen die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen im Jahre 2001 insgesamt rd. 100,8 Mio. DM vor. In beiden Fällen sind jedoch nach Auffassung der Bundesregierung kostendeckende Gebühren zu erheben (vgl. Antwort zu Frage 37).

Für Hilfsprogramme für in Not geratene landwirtschaftliche Betriebe und Verarbeitungsbetriebe stehen im laufenden Haushaltsjahr in den neun Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen insgesamt rd. 135,7 Mio. DM zur Verfügung.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 0 erläutert, hat der Bund für die Entsorgung der Altbestände (einschließlich Warenwert) auf landwirtschaftlichen Betrieben die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 23 Mio. DM bereitgestellt. Ungeklärt ist zurzeit insoweit nur die (teil-

weise) Übernahme der Entsorgungskosten (einschließlich Warenwert) der in der Wirtschaft lagernden Altbestände. Nach den der Bundesregierung aus Notifizierungsverfahren der Länder vorliegenden Informationen haben nur die Länder Bayern, Hessen und Sachsen Mittel für diesen Zweck vorgesehen. Im Rahmen der oben erwähnten Länderumfrage Mecklenburg-Vorpommerns wurden hierzu keine Daten erhoben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

40. Abgeordneter **Karl-Josef Laumann** (CDU/CSU)

Wie viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Fusion von RWE und von VEW entlassen worden, und wie viele der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen der Fusion ihren Arbeitsplatz verloren haben, sind durch die Bundesanstalt für Arbeit in neue Beschäftigungsverhältnisse vermittelt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. September 2001

Die RWE haben den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit am 8. Mai 2001 mitgeteilt, dass bis zu diesem Zeitpunkt ca. 3 600 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die ihnen eingeräumte Möglichkeit des vorzeitigen Ausscheidens genutzt haben. Das Unternehmen hat erklärt, dass es auf betriebsbedingte Kündigungen verzichtet.

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele der ausgeschiedenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sich bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldet haben und wie viele von dieser Personengruppe nach der Arbeitslosmeldung wieder in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden konnten. Die Bundesanstalt für Arbeit führt keine gesonderten Aufzeichnungen über Personen, die im Rahmen der Fusion von RWE und VEW ausgeschieden sind.

41. Abgeordneter **Karl-Josef Laumann** (CDU/CSU)

Welche Anstrengungen und mit welchem Erfolg hat die Bundesanstalt für Arbeit unternommen, um die im Rahmen der Vorruhestandsregelungen für Beschäftigte nach Vollendung des 51. Lebensjahres bei RWE und VEW, die im Rahmen der Fusion beider Unternehmen abgeschlossen wurden, freigesetzten Mitarbeiter wieder in Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. September 2001

Die betroffenen ehemaligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von den Arbeitsämtern in vollem Umfang in die Vermittlungsbemühungen einbezogen, wenn sie sich arbeitsuchend bzw. arbeitslos melden. Da es sich um Personen handelt, die 51 Jahre und älter sind, greift hier insbesondere die bundesweite Vermittlungskampagne der Arbeitsämter „50 plus – die können es“, die die gesamte Palette des Vermittlungs- und Förderinstrumentariums einbezieht.

Die Vermittlungsbemühungen gestalten sich jedoch schwierig, da

– auf Arbeitgeberseite die Akzeptanz gegenüber älteren Bewerbern weiterhin eher verhalten ist,

– ein großer Teil der ehemaligen Mitarbeiter über nur sehr spezifische und firmenbezogene Fachkenntnisse verfügt und

– der von den ehemaligen Mitarbeitern erzielte Verdienst so hoch war, dass sie in kaum eine Lohn- und Kostenstruktur anderer Unternehmen passen.

Über den möglichen Erfolg der Vermittlungsbemühungen für diesen Personenkreis liegen – wie bereits in der Antwort zu Frage 40 ausgeführt – keine Angaben vor.

42. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (FDP)

Wie wird die Bearbeitung von Anträgen koordiniert, die von ehemaligem Personal von Radareinrichtungen der Bundeswehr bei den Versorgungsämtern gestellt werden und die damit in den Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung fallen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anregung des „Arbeitsstabes Dr. Sommer“, wonach die dezentrale Bearbeitung durch eine zentrale Bearbeitung ersetzt werden sollte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 7. September 2001

In dem Bericht des Arbeitsstabes Dr. Sommer „Die Bundeswehr und ihr Umgang mit Gefährdungen und Gefahrstoffen – Uranmunition, Radar, Asbest –“ wird vorgeschlagen, die Bearbeitung jener Wehrdienstbeschädigungsverfahren wegen Radarschädigung, für die die Bundeswehrverwaltung zuständig ist, einer Wehrbereichsverwaltung zu übertragen und dort in einer Arbeitseinheit zusammenzufassen. Diese Arbeitseinheit wäre auch Ansprechstelle für die Versorgungsämter.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Vorschläge wurde im Bereich der Bundeswehrverwaltung bei den Wehrbereichsverwaltungen III in Düsseldorf und V in Stuttgart dienststellenübergreifend eine Arbeitsgruppe „Beschädigtenversorgung Strahleneinwirkung“ eingerichtet,

in denen die eingeleiteten Wehrdienstbeschädigungsverfahren wegen Radarstrahlenexposition mit höchster Priorität zentral bearbeitet werden.

Um eine beschleunigte Sachverhaltsaufklärung und gleichmäßige Entscheidung aller Einzelfälle im Zuständigkeitsbereich sowohl der Bundeswehr als auch der Versorgungsämter der Länder sicherzustellen, wurde den Versorgungsämtern vom Bundesministerium der Verteidigung angeboten, die notwendigen Sachverhaltsermittlungen im Wege der Amtshilfe durch die genannte Arbeitsgruppe durchführen zu lassen. Hiervon machen die Versorgungsämter bereits Gebrauch. Im Übrigen ist sichergestellt, dass die Versorgungsämter durch Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung über alle Informationen aus der Bundeswehr, die für die Bearbeitung der Versorgungsfälle relevant sind, unterrichtet werden.

Auf die Versorgungsverwaltungen der Länder bezieht sich die Empfehlung des Arbeitsstabes Dr. Sommer nach einer zentralen Bearbeitung von Anträgen in Versorgungsverfahren wegen Radarschädigungen nur insoweit, als die darin angeregte zentrale Stelle im Geschäftsbereich des BMVg als Ansprechstelle für die Versorgungsämter dienen soll.

Die Einrichtung einer zentralen Stelle im Bereich der Versorgungsverwaltung wird dagegen nicht vorgeschlagen. Dies ist auch nicht erforderlich, da es sich bei den wenigen Fällen, für die die Erstentscheidung bei der Versorgungsverwaltung liegt (ausgeschiedene Wehrpflichtige und Hinterbliebene), in aller Regel um solche handelt, für die eine Anerkennung nach § 81 Abs. 6 Satz 2 SVG (sog. Kannversorgung) in Betracht kommt. Derartige Fälle müssen nach Beendigung des Wehrdienstes nach § 88 Abs. 4 SVG dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Zustimmung vorgelegt werden, so dass unterschiedliche Entscheidungen nicht zu besorgen sind.

43. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Hält Bundeskanzler Gerhard Schröder seine Zielankündigung vom 6. April 2001 im Hinblick auf die Arbeitslosenzahlen „wir wollen im nächsten Jahr unter die Marke von 3,5 Millionen kommen“ angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung jetzt für leichter oder für schwieriger erreichbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. September 2001

Die derzeitige ökonomische Lage hat die Erreichung des Ziels, die Arbeitslosigkeit unter 3,5 Millionen zu senken, erschwert. Ausgehend von der wirtschaftlichen Entwicklung in den USA und Japan hat sich die Weltkonjunktur deutlich abgekühlt. Dies hat Auswirkungen auf die exportorientierte deutsche Wirtschaft. Durch die Preiserhöhungen bei Nahrungsmitteln infolge der Tierseuchen und im Energiebereich durch die stark gestiegenen Weltmarktpreise für Erdöl wurde zudem

die inländische Nachfrage geschwächt. Diese Entwicklungen schlagen sich trotz der von der Bundesregierung durchgesetzten großen Reformen im Bereich der Steuern und Renten auch auf dem Arbeitsmarkt nieder.

Für die Bundesregierung hat der Abbau der Arbeitslosigkeit weiterhin oberste Priorität. Sie wird deswegen im Rahmen ihrer Reformpolitik das Ziel, die Arbeitslosigkeit nachhaltig zu senken, weiter verfolgen. Dazu wird die von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem „Job-AQTIV-Gesetz" geplante Verbesserung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums einen wesentlichen Beitrag leisten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

44. Abgeordnete **Sylvia Bonitz** (CDU/CSU)

In welcher konkreten Höhe beabsichtigt die Bundesregierung finanzielle Mittel für den geplanten Einsatz der Bundeswehr in Mazedonien in Relation zu dessen zeitlichem Umfang zur Verfügung zu stellen, um die Durchhaltefähigkeit der Truppe zu gewährleisten (vgl. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium der Verteidigung, Brigitte Schulte, auf meine schriftliche Frage 48 in Bundestagsdrucksache 14/6758, deren Beantwortung nicht hinreichend aufschlussreich war)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 23. August 2001

Die Beratungen der Bundesregierung zu einer Beteiligung der Bundeswehr an einem NATO-Einsatz in Mazedonien („Essential Harvest") waren bis zur heutigen Kabinettsitzung noch nicht abgeschlossen. Deshalb war es bis heute auch nicht möglich, genauere Angaben zum Mandat und den damit verbundenen Kosten zu geben.

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für den 30-Tage-Einsatz in Mazedonien werden bis zu 135 Mio. DM betragen, davon bis zu 120 Mio. DM notwendige Einmalausgaben. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Einzelplan 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 (Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit internationalen, humanitären und sonstigen Einsätzen) nicht veranschlagt. Dem Einzelplan14 werden deshalb diese Haushaltsmittel im Jahre 2001 zusätzlich zur Verfügung gestellt.

45. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU)

Ist es richtig, dass die Bundeswehr in einem Pilotprojekt ein neues Flottenmanagement der bei der Bundeswehr zukünftig eingesetzten Fahrzeuge plant, bei dem so genannte Full-Service-Verträge mit späterer Verwertungsgarantie der drei namhaften Nutzfahrzeughersteller diskutiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 1. September 2001

Die Bundeswehr plant ein Flottenmanagement (FLM) für ungepanzerte Radfahrzeuge im Rahmen des Pilotprojekts 9.8.1 und ein Flottenmanagement der g.e.b.b. mbH.

Die Instandsetzung der Fahrzeuge im FLM gehört zu den Leistungen des Flottenmanagers. Zur Sicherstellung der Qualität der Instandsetzung wird vertraglich festgeschrieben, dass Instandhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen nur in den von den Herstellern freigegebenen beziehungsweise anerkannten Fachwerkstätten durchgeführt werden dürfen. Die Aussage, dass das Flottenmanagement g.e.b.b. mit den drei führenden Herstellern Full-Service Verträge schließen möchte, ist unzutreffend.

46. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen wird dieses Konzept auf den Rahmenvertrag „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der Bundeswehr“, insbesondere auf die Vertragspartner, mittelständische Instandsetzungsbetriebe und Handwerksbetriebe, haben, und wie lassen sich die Pläne des Bundesministers der Verteidigung, Rudolf Scharping, in Bezug auf die Privatisierung der Heeresinstandsetzung unter Beteiligung der Firmen Krauss-Maffei, Wegmann, Rheinmetall, Diehl und des Bundes mit dem erklärten Ziel der Bundesregierung, den Mittelstand fördern zu wollen, vereinbaren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 1. September 2001

Das Flottenmanagement ist auf einen insgesamt wirtschaftlicheren Betrieb der in der Bundeswehr benötigten Fahrzeuge ausgerichtet. Die Flottenmanager können – im Unterschied zur Bundeswehr – wie Wirtschaftsunternehmen agieren. Zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit ist aus hiesiger Sicht u. a. eine Reduzierung der in Betrieb gehaltenen Fahrzeuge, eine intensivere Nutzung, eine wie im zivilen Bereich übliche Abwägung zwischen Neubeschaffung und Instandsetzung und eine deutliche Verjüngung der Fahrzeugflotte erforderlich.

Damit ist ein deutlich sinkender Instandsetzungsbedarf zu erwarten. Diesen Bedarf wird der Flottenmanager bei den darauf spezialisierten mittelständischen Unternehmen decken, die damit vorwiegend Unter-

auftragnehmer des Flottenmanagers, anstatt direkter Auftragnehmer der Bundeswehr sein werden.

Die geplante Privatisierung der Heeresinstandsetzungslogistik (HIL) ist auf die wirtschaftliche Instandsetzung gepanzerter Landsysteme ausgerichtet. Im Zuge der Überlegungen zu Kooperationsmöglichkeiten zwischen der Wirtschaft und dem Heer zur wirtschaftlicheren Leistungserbringung der Heereslogistik waren die Firmen Krauss-Maffei, Wegmann, Rheinmetall und Diehl beteiligt.

Das heutige geplante Vorhaben Heeresinstandsetzungslogistik (HIL) wird, im Falle des Nachweises einer wirtschaftlicheren Leistungserbringung, im Wettbewerb ausgeschrieben werden. Sowohl bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Vorfeld, als auch bei einer späteren Vergabe HIL (Option) bedient sich das Heer der zusätzlichen externen Expertise einer Unternehmensberatungsgesellschaft (Arthur Andersen).

Durch diesen Lösungsansatz soll die wirtschaftlichste Leistungserbringung für die Bundeswehr sichergestellt werden. Ein frühzeitiger Ausschluss mittelständischer Unternehmen würde den Wettbewerb behindern und somit diesem Ziel entgegenwirken.

Die Bundeswehr ist an der weiteren Zusammenarbeit mit mittelständischen Instandsetzungsunternehmen interessiert.

47. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU)

Wieso erhalten die Partner der Bundeswehr, die mittelständischen Instandsetzungsbetriebe, für 2001 und später keine Planungszahlen, wie sie sie in den letzten Jahren erhalten haben, und ist für die Zukunft geplant, den Partnern der Bundeswehr solche Planungshilfen zu geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 1. September 2001

Der Depotinstandsetzungsplan ist ein bundeswehrinternes Planungsinstrument für zentral gesteuerte Instandsetzungsmaßnahmen. Die im Depotinstandsetzungsplan vorgesehenen Auftragsvolumina stellen keine verbindlichen Zusagen von Aufträgen an die Firmen dar. Dieses wurde den in der Depotinstandsetzung tätigen Firmen bei einer Informationsveranstaltung des Bundesministeriums der Verteidigung am 8. November 2000 in Koblenz erläutert. Diese bundeswehrinternen, unverbindlichen Planzahlen wurden jedoch in den Unternehmen für die internen Dispositionen als Planungshilfen verwendet.

Da der Depotinstandsetzungsplan den sich verändernden Parametern im Rahmen der „Neugestaltung der Bundeswehr von Grund auf“ weitaus kurzfristiger und umfangreicher angepasst werden muss als in den vergangenen Jahren, können geplante Auftragsvolumina des Depotinstandsetzungsplans auch in Zukunft keine verbindlichen Auftragszusagen darstellen.

48. Abgeordneter **Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein** (CDU/CSU)

Wann wird der derzeitige „Steuerstopp“ und „Beauftragungsstopp“ für Instandsetzungen aufgehoben, und ist die Bundeswehr an einer weiteren Zusammenarbeit mit den mittelständischen Instandsetzungsbetrieben nur noch mittelbar interessiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 1. September 2001

Der Steuer- und Beauftragungsstopp in der Depotinstandsetzung von Rad- und Kettenfahrzeugen wurde durch die Weisung von Staatssekretär Dr. Walter Stützle vom 15. Juni 2001 zur weiteren Steuerung von unabweisbar notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen im Umfang von 50,8 Mio. DM aufgehoben.

49. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass der Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, für die Rückreise aus seinem Urlaub auf Mallorca die Flugbereitschaft der Bundesluftwaffe benutzt hat, und wenn ja, welches waren die Voraussetzungen, die eine Genehmigung der Benutzung der Flugbereitschaft nach den Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung ermöglicht haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 7. September 2001

Bundesminister Rudolf Scharping hat für die Rückreise aus seinem Urlaub am Samstag, den 1. September 2001, die Flugbereitschaft BMVg nicht benutzt.

50. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Wenn ja, welche Kosten sind durch die Benutzung des Luftfahrzeuges entstanden, und weshalb konnte der Zweck der Urlaubsreise nicht durch Benutzung einer der zahlreichen zivilen, öffentlichen Flugverbindungen nach Deutschland erreicht werden?

51. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Welche weiteren Dienstreisenden oder privaten Personen haben den Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, auf dieser Rückreise begleitet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 7. September 2001

Siehe Antwort zu Frage 49.

52. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, dass im BMVg die zunächst eingestellten Ermittlungen des Referates ES im Zusammenhang mit der GEBB und auch den Wertpapiergeschäften wieder aufgenommen wurden, und falls ja, was ist das Ergebnis dieser Ermittlungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 5. September 2001

Ermittlungen wurden in diesem Zusammenhang seitens des Referates ES nicht geführt.

53. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Auf welche Art und Weise – durch weitere Berichte oder auch sog. Informations- bzw. Beschaffungsvorlagen – und wann beabsichtigt das BMVg, den Deutschen Bundestag, insbesondere den Verteidigungs- und den Haushaltsausschuss, über das weitere Vorgehen bei der Gründung von auch für private Beteiligungen offene Eigentümer-, Management-, Dienstleistungs- und Nutzergesellschaften im Zusammenhang mit der Schaffung eines Liegenschafts- einschließlich eines „Portfolio- und Facilitymanagements“ zu beteiligen bzw. zu unterrichten?

54. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Wann und in welcher Form soll der Deutsche Bundestag in das Verfahren zur Ausschreibung der privaten Beteiligungen unterrichtet bzw. eingebunden werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 5. September 2001

Auf Wunsch des Haushaltsausschusses berichtet das Bundesministerium der Verteidigung kontinuierlich über den Stand und die Erwartungen von Mehreinnahmen und Minderausgaben sowie deren Verwendung im Zusammenhang mit der neuen Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (GEBB). Ferner wird das Parlament im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften beteiligt, wenn die Gründung weiterer Firmen heransteht.

55. Abgeordnete **Erika Reinhardt** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass es im Bundesministerium der Verteidigung Überlegungen gibt, nach Auflösung des Heeresmusikkorps 9 in Stuttgart das Luftwaffenmusikkorps Karlsruhe nach Stuttgart zu verlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 10. September 2001

Im Bundesministerium der Verteidigung gibt es keine Überlegungen, nach Auflösung des Heeresmusikkorps 9 in Stuttgart das Luftwaffenmusikkorps 2 von Karlsruhe nach Stuttgart zu verlegen.

Zurzeit wird im Rahmen der wirtschaftlichen Neuordnung der Liegenschaften am Standort Karlsruhe die Unterbringung der dort stationierten Bundeswehreinheiten geprüft. In diesem Zusammenhang wird auch die Unterbringung des Luftwaffenmusikkorps 2 untersucht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

56. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung der Jugendarbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 29. August 2001

Seit 1953 führt der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK) internationale Jugendlager durch. Hierbei handelt es sich um work-camps, die einerseits der Pflege der Kriegsgräber und der Anlagen dienen, andererseits jungen Menschen aus verschiedenen Ländern die Auswirkungen von Krieg und Gewaltherrschaft nahe bringen. Es geht nicht um die Darstellung „versteinerter“ Geschichte, sondern um die pädagogisch vermittelte Mahnung zum Frieden. Außerdem informiert der VDK in Schulen über seine Arbeit. Er unterhält vier Jugendbegegnungsstätten im Ausland.

Nach Ansicht der Bundesregierung leistet der VDK damit einen wichtigen Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Geschichte und zur Bekämpfung von Rechtsradikalismus und Fremdenfeindlichkeit. Deshalb wird die internationale Jugendarbeit des VDK seit Jahren aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes mit jährlich 200 000 DM zur Durchführung internationaler work-camps gefördert.

57. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Sieht sie in dieser Arbeit einen wirksamen Beitrag bei der Erziehung gegen Extremismus und Gewalt und sollten für diese Arbeit auch die von der Bundesregierung zusätzlich eingestellten Finanzmittel gegen Extremismus zur Verfügung gestellt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 29. August 2001

Die Bundesregierung sieht in der oben geschilderten Arbeit des VDK eine wirksame Form zur Auseinandersetzung mit Extremismus und Gewalt. Der VDK ist in einem Gespräch im März 2001 auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus" – einschließlich der Programme XENOS und CIVITAS – hingewiesen worden. Der Bundesverband hat nach Mitteilung der mit der Bewirtschaftung der Programme beauftragten Organisationen bislang keinen Antrag auf Förderung gestellt. Mit Ausnahme von CIVITAS sind die Mittel in den übrigen Programmen für dieses Jahr bereits ausgegeben bzw. verplant.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

58. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen im Kreis Unna hinsichtlich Zeitrahmen, Anbauorten und Pflanzenarten, und wie wurde die Öffentlichkeit vor Beginn der Freisetzungen beteiligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 12. September 2001

Über die im Kreis Unna nach dem Gentechnikgesetz genehmigten bzw. entsprechend der Entscheidung 94/730/EG der EU-Kommission (vereinfachtes Verfahren) nachgemeldeten Freisetzungsvorhaben informiert hinsichtlich Zeitrahmen, Anbauorten sowie Pflanzenarten die nachstehende Tabelle des Robert Koch-Institutes (Genehmigungsbehörde für Freisetzungen).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit vor Beginn der Freisetzungen wurde wie folgt durchgeführt:

Die in Nr. 1 und Nr. 2 der Tabelle beschriebenen Freisetzungen wurden für den Standort Bönen beantragt. Die Öffentlichkeit wurde gemäß den Bestimmungen der Gentechnik-Anhörungsverordnung durch öffentliche Bekanntmachung der Freisetzungsvorhaben und Auslegung der Antragsunterlagen informiert. Die Bekanntmachungen er-

folgten am 3. Januar 1995 (Nr. 1) bzw. 11. Juli 1995 (Nr. 2) sowohl in den Tageszeitungen „Westfälischer Anzeiger“ und „Westfälische Allgemeine Zeitung“ (WAZ) als auch im Bundesanzeiger. In den Bekanntmachungen wurde über die Antragsgegenstände informiert und auf die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Einsichtnahme in der Gemeinde Bönen, Abt. Umweltschutz, Woortstr. 110, Zi. 313a in der Zeit vom 10. Januar 1995 bis einschließlich 10. Februar 1995 (Nr. 1) bzw. vom 18. Juli 1995 bis einschließlich 17. August 1995 (Nr. 2) unter Angabe der Öffnungszeiten der genannten Einrichtung hingewiesen.

Bei den übrigen in der Tabelle aufgeführten Freisetzungen handelt es sich um so genannte Nachmeldungen zu Freisetzungen, die auf der Grundlage einer entsprechenden Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung am Standort der Nachmeldung findet nicht statt.

Rechtsgrundlage des vereinfachten Verfahrens ist neben dem deutschen Gentechnikrecht die Entscheidung 94/730/EG der EU-Kommission. Freisetzungen nach dem vereinfachten Verfahren gemäß Entscheidung 94/730/EG der EU-Kommission ermöglichen die kurzfristige Nachmeldung von weiteren Freisetzungsstandorten zu einem entsprechend genehmigten Vorhaben. Das Verfahren für Nachmeldungen sieht eine 15-tägige Ablauffrist vor, in der geprüft wird, ob sich die Freisetzung am nachgemeldeten Standort im Rahmen der erteilten so genannten Basisgenehmigung hält. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung findet nur am Erststandort (dem Standort des so genannten Basisantrags) statt und wäre wegen der vorgenannten kurzen Ablauffrist auch nicht möglich. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht jedoch die nachgemeldeten Standorte regelmäßig auf seiner Homepage im Internet (www.rki.de).

Übersicht über die im Kreis Unna genehmigten/nachgemeldeten Freisetzungsvorhaben gentechnisch veränderter Pflanzen

Nr.	**Aktenzeichen** RKI	**Betreiber**	**Ort**	**Standort**	**Zeitrahmen** von	bis	**Pflanzenart**	**Eigenschaft**
1	6786-01-0023	Aventis Crop Science	Bönen	Erststandort	11. 4. 1995	30. 11. 1997	Raps, Mais, Zuckerrüben	Herbizidtoleranz
2	6786-01-0035	Rapool Ring	Bönen	Erststandort	1. 4. 1995	31. 10. 1997	Raps	Herbizidtoleranz
3	6786-01-0042	Aventis Crop Science	Bönen	nachgemeldet	9. 4. 1998	31. 12. 1999	Mais	Herbizidtoleranz
4	6786-01-0043	Aventis Crop Science	Bönen	nachgemeldet	16. 8. 1996	31. 10. 2005	Raps	Herbizidtoleranz
5	6786-01-0052	Deutsche Saatverede- lung	Bönen	nachgemeldet	19. 8. 1996	31. 10. 2006	Raps	Herbizidtoleranz
6	6786-01-0053	Aventis Crop Science	Bönen	nachgemeldet	18. 8. 1997	31. 12. 2006	Raps	Herbizidtoleranz
7	6786-01-0063	Aventis Crop Science	Bönen	nachgemeldet	5. 5. 1997	31. 10. 2002	Zuckerrübe	Herbizidtoleranz
8	6786-01-0077	Monsanto	Werne	nachgemeldet	22. 4. 1999	31. 12. 2001	Mais	Herbizidtoleranz
9	6786-01-0086	Aventis Crop Science	Bönen	nachgemeldet	4. 3. 1999	31. 12. 2003	Zuckerrüben	Herbizidtoleranz
10	6786-01-0101	Aventis Crop Science	Bönen	nachgemeldet	28. 7. 1999	31. 12. 2008	Raps	Herbizidtoleranz
11	6786-01-0115	Monsanto	Werne	nachgemeldet	13. 4. 2000	31. 10. 2004	Mais	Herbizidtoleranz
12	6786-01-0115	Monsanto	Selm	nachgemeldet	20. 4. 2001	31. 10. 2004	Mais	Herbizidtoleranz

59. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Einnahme des Medikaments Viagra, insbesondere Todesfälle im In- und Ausland, sind der Bundesregierung bekannt, und welche Maßnahmen leitet die Bundesregierung ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 5. September 2001

Das Arzneimittel Viagra® (Wirkstoff: Sildenafil) ist in der Europäischen Union erstmalig am 14. September 1998 zugelassen worden. Die Zulassung erfolgte in einem zentralen Zulassungsverfahren nach VO 2309/93/EWG. Zuständige Behörde war die European Medicines Evaluation Agency (EMEA), die Zulassung erfolgte durch Entscheidung der Europäischen Kommission.

Seit Zulassung von Viagra® und Markteinführung sind dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aus Deutschland insgesamt 104 Berichte über Verdachtsfälle von unerwünschten Wirkungen unterschiedlicher Art im Zusammenhang mit der Anwendung von Viagra® zugegangen. In 30 dieser Berichte ist zu der berichteten Nebenwirkung dokumentiert, dass der Patient zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Einnahme, häufig als Folge einer Herz- oder Kreislaufkomplikation, verstorben ist. Dabei kann nicht in jedem Einzelfall vom BfArM festgestellt werden, ob die Anwendung des Arzneimittels medizinisch indiziert war.

Das BfArM hat bereits sehr frühzeitig – in einer Pressemitteilung vom 20. Januar 2000 – auf die mit der Einnahme von Viagra® verbundenen Risiken hingewiesen und führte hierzu an:

„Die Herz-Kreislaufbelastung beim Geschlechtsverkehr ist für Patienten mit schweren Herz-Kreislauferkrankungen unter anderem mit einem Risiko für die Auslösung eines Herzinfarktes verbunden. Auf dieses Risiko wurde bereits bei der Formulierung der Gegenanzeigen und der Hinweise auf Vorsichtsmaßnahmen in der Fachinformation von Viagra® hingewiesen. Danach dürfen Patienten, denen auf Grund von schweren Herz-Kreislauferkrankungen von sexuellen Aktivitäten abzuraten ist, Viagra® nicht anwenden. Vor diesem Hintergrund weist das BfArM noch einmal ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Beachtung aller Informationen und Instruktionen in der Produktinformation durch den verordnenden Arzt und den Patienten hin.“

Aus den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und Island liegen dem BfArM in tabellarischen Zusammenstellungen Informationen aus 709 weiteren Berichten über unerwünschte Wirkungen von Viagra® vor, 77 davon mit tödlichem Ausgang.

In der Datenbank des Uppsala Monitoring Centers (UMC), das die WHO unterhält und in das 60 Teilnehmerstaaten Informationen aus Nebenwirkungsberichten aus ihren Ländern einspeisen, sind zu Viagra® 9474 Nebenwirkungsberichte, einschließlich der aus der EU und den anderen o. g. Staaten, gespeichert, davon wiederum 616 mit tödlichem Ausgang.

Für die fachliche Beurteilung von Arzneimitteln, die zentral auf der Basis der o. g. EU-Verordnung zugelassen wurden – zu diesen gehört Viagra® – war im Zulassungsverfahren der Arzneispezialitätenausschuss (Committee for Proprietary Medicinal Products, CPMP; je Land sind zwei Vertreter Mitglieder im CPMP) bei der EMEA verantwortlich. Dieses Gremium ist auch im Zeitraum nach der Zulassung für die kontinuierliche Nutzen-Risiko-Bewertung dieses Arzneimittels auf der Basis der eingehenden Informationen über beobachtete Nebenwirkungen und sonstige Arzneimittelrisiken verantwortlich. Zu diesen Informationen gehören auch die in Deutschland gemeldeten Fälle. Der CPMP hat regelmäßig auch auf Bitte der deutschen Vertreter hin im Zusammenhang mit der Beurteilung von Periodischen Berichten, die die Fa. Pfizer bei der EMEA und bei den Mitgliedstaaten vorgelegt hat, sowie bei mehreren Zulassungsänderungen das Nutzen-Risiko-Verhältnis von Viagra® bewertet. Er hat es bis jetzt als insgesamt positiv angesehen und weitergehende Maßnahmen als die bisher durchgeführten Zulassungsänderungen nicht für erforderlich gehalten, zumal es bislang noch keine vergleichbaren therapeutischen Alternativen gibt.

60. Abgeordneter **Dr. Dieter Thomae** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis der gesetzlichen Krankenkassen, die Kostenübernahme für ärztlich verordnete Hilfsmittel, wie z. B. Ernährungspumpen, Infusionspumpen, Beatmungsgeräte, Sekret-Absaugegeräte, Windeln etc. unter Verweis auf das Bundessozialgerichtsurteil vom 10. Februar 2001, AZ: B 3 KR 26/99 nicht zu übernehmen im Hinblick auf die Regelungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 11. September 2001

Wie Sie wissen, ist die Bundesregierung keine Aufsichtsbehörde von Krankenkassen und kann daher deren Verhalten im Einzelfall nicht überprüfen.

Weil aber bekannt geworden ist, dass es in verschiedenen Bereichen der Hilfsmittelversorgung von stationär Pflegebedürftigen zu Meinungsverschiedenheiten gekommen ist, hat sich eine Arbeitsgruppe mit der Hilfsmittelversorgung in Pflegeheimen befasst. Dieser Arbeitsgruppe haben Vertreter der Länder, der Spitzenverbände der Krankenkassen und des Bundesministeriums für Gesundheit angehört. Auf einer Sitzung am 31. August 2001 ist unter den Beteiligten einvernehmlich ein Abgrenzungskatalog über die Leistungspflicht von Pflegeheimen und Krankenkassen erarbeitet worden. Es ist vorgesehen, dass dieser Katalog von den Spitzenverbänden der Krankenkassen als Rundschreiben an die Mitgliedskassen bekannt gegeben wird, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass damit bestehende Missverständnisse ausgeräumt werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

61. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Mit welchem Resultat hat jetzt die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) die von der Bundesregierung mehrfach für den Monat August 2001 angekündigte umfangreiche und abschließende Untersuchung über die Zuordnung von Inline-Skatern im Straßenverkehr abgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 6. September 2001

Der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) beauftragte und von der BASt betreute Forschungsnehmer hat seinen Abschlussbericht zwischenzeitlich der BASt vorgelegt. Dort wird er derzeit fachlich bewertet und soll bis Ende des Monats September d. J. dem BMVBW mit dieser fachlichen Bewertung vorgelegt werden.

62. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Ab wann werden Hinweisschilder auf touristische Besonderheiten, auch auf dem Abschnitt der neugebauten Bundesautobahn A 14 zwischen Magdeburg und Halle, aufgestellt?

63. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Werden dabei die konkreten regionalen Besonderheiten wie die Börde, das 1250 Jahre alte Aschersleben, der Magdeburger Dom und die Rolandstadt Calbe berücksichtigt werden?

64. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Wird der Antrag der Stadt Calbe, eine Unterrichtungstafel über „Calbe – die Rolandsstadt am Saalebogen“ aufstellen zu wollen, positiv von den zuständigen Ämtern entschieden werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. September 2001

Bei den genannten Schildern handelt es sich um amtliche Verkehrszeichen (Zeichen 386 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)). Amtliche Verkehrszeichen werden von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder angeordnet, wobei die Vorgaben der StVO, der Verwaltungsvorschriften dazu sowie der „Vorläufigen Richtlinien für Tou-

ristische Hinweise an Straßen (RtH 1988)“ zu beachten sind. Wegen der Zuständigkeit der Länder ist seitens der Bundesregierung hierzu keine weitere Aussage möglich.

65. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Wann wird über die Hochstufung der Landesstraße L 50 zur Bundesstraße im Rahmen der Straßennetzkonzeption für das Land Sachsen-Anhalt entschieden, nachdem im Mai 2001 die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorgelegt worden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 11. September 2001

Das Land Sachsen-Anhalt hat im Dezember 2000 dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eine Einstufungskonzeption der Landesstraßen im Sachsen-Anhalt übergeben. Darin enthalten ist auch die Landesstraße L 50, die nach den Vorstellungen des Landes zusammen mit der L 24, der L 104 und der Kreisstraße K 1364 eine überregionale und leistungsfähige Straßenverbindung [Neuwegersleben – Oschersleben – A 14 (AS Wanzleben)] bilden soll. Die für eine Entscheidung des Bundes notwendigen Abstimmungsgespräche mit dem Land Sachsen-Anhalt sind noch nicht abgeschlossen. Ein Zeitpunkt für eine Entscheidung zur Einstufungskonzeption der Landesstraßen in Sachsen-Anhalt und damit auch der L 50, in die auch das Bundesministerium der Finanzen einbezogen werden muss, kann deshalb noch nicht angegeben werden.

66. Abgeordneter **Paul K. Friedhoff** (FDP)

Für welchen Zeitraum erwartet die Bundesregierung einen Abschluss des Genehmigungsverfahrens nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm für eine relevante zivile Anschlussnutzung für den Flugplatz Laarbruch (vgl. Bundesratsdrucksache 572/01)?

67. Abgeordneter **Paul K. Friedhoff** (FDP)

Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch die Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch aufgrund noch nicht vorliegender Genehmigung für eine zivile Anschlussnutzung ein (Zwischen-)Zeitraum entsteht, in dem Rechtspositionen entstehen könnten, die eine zivile Anschlussnutzung des Flugplatzes verhindern, zumindest verzögern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 7. September 2001

Auch ohne Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ist die Aufnahme des bereits luftrechtlich genehmigten Flugbetriebs zulässig. Das gilt auch für die Aufnahme von Linienflugbetrieb. Dies ergibt sich aus den gesetzlich geregelten Wirkungen eines Lärmschutzbereiches. Diese haben Bauverbote, sonstige Beschränkungen der baulichen Nutzung oder Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen für baulichen Schallschutz zum Gegenstand, nicht aber operationelle Beschränkungen des Luftverkehrs.

Die Aufnahme von Linienflugbetrieb ist somit nur ein Anlass für die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs erforderlich ist. Der Betrieb des zivilen Verkehrsflughafens Weeze-Laarbruch ist somit nicht gefährdet, wenn kein Lärmschutzbereich nach Fluglärmgesetz besteht.

Davon abgesehen geht die Flughafen Niederrhein GmbH davon aus, die tatsächlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Instrumentenflugverkehrs (Ertüchtigung der Flugbetriebsflächen, Herstellung der erforderlichen Hindernisfreiheit) nicht vor dem 2. Halbjahr 2002 schaffen zu können. Somit könnte der Flughafen Weeze-Laarbruch frühestens Ende 2002 an den Fluglinienverkehr angeschlossen werden. Ob die Flughafen Niederrhein GmbH zu diesem Zeitpunkt bereits Fluglinien „akquirieren“ kann, kann zurzeit nicht beurteilt werden. Bis dahin besteht jedenfalls keine Notwendigkeit, ein Verfahren zur Festlegung eines Lärmschutzbereiches einzuleiten.

68. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Wie verändern sich die Zahlungsströme unter Einschluss der gesetzlich erforderlichen Rückzahlung der bisher gewährten Abschläge im Bereich der Verkehrsfinanzierung, nachdem das Land Berlin die so genannte Kanzlerlinie oder U 5 nicht mehr bauen will?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 3. September 2001

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2001 beschlossen, den Weiterbau der U 5 im Abschnitt zwischen Pariser Platz und Alexanderplatz aus Haushaltsgründen für unbestimmte Zeit einzustellen und darüber Gespräche mit der Bundesregierung zur Abänderung des Hauptstadtfinanzierungsvertrages zu führen.

Dieser Vertrag vom 30. Juni 1994 sieht vor, dass sich der Bund an den Kosten der Gesamtmaßnahme Verlängerung der U-Bahn-Linie 5 mit einem Festbetrag von 295 Mio. DM beteiligt. Von diesem Beitrag sind bis Ende 2000 für den Teilbereich Lehrter Bahnhof bis Pariser Platz 146,5 Mio. DM in Anspruch genommen worden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat seine Bereitschaft erklärt, dem Wunsch des Senats nach entsprechenden Gesprächen zu folgen.

69. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der Wettbewerbssituation der deutschen Speditionswirtschaft, wenn nach Einführung der Lkw-Maut von 0,25 DM pro Kilometer die Kosten für den Lkw mit 40 t Gesamtgewicht bei einer durchschnittlichen Fahrleistung von 160 000 km im Jahr um 40 000 DM durch die Lkw-Maut steigen und bei der zurzeit gültigen Straßenbenutzungsgebühr nur um 2 444,79 DM entlastet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. September 2001

Die geplante streckenbezogene Autobahnbenutzungsgebühr ist nach Auffassung der Bundesregierung wettbewerbsneutral, da sie jeden Gütertransport auf der Straße ab 12 t zulässigem Gesamtgewicht gleichermaßen erfasst. Deshalb wird die Wettbewerbssituation weder innerhalb des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes noch zwischen dem deutschen Gewerbe und der ausländischen Konkurrenz verändert. Im internationalen Wettbewerb wird die Lkw-Maut für deutsche Transportunternehmen sogar eher Vorteile bringen, da ausländische Lkws erstmals zu einer wesentlich verursachergerechteren Wegekostenanlastung als bisher herangezogen werden.

Gleichwohl strebt die Bundesregierung an, die Einführung der Lkw-Maut mit einer Harmonisierung auch bei den fiskalischen Wettbewerbsbedingungen im Güterkraftverkehrsgewerbe im Rahmen der EU-Rechtsetzung zu verbinden.

Im Übrigen stellen auch bereits laufende Maßnahmen zugunsten des Güterkraftverkehrsgewerbes einen Beitrag zur Harmonisierung dar. Das Steuersenkungsgesetz der Bundesregierung entlastet insbesondere die mittelständischen Unternehmen, und somit auch das vorwiegend mittelständisch geprägte Transportgewerbe, in großem Umfang. Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung im Lkw-Gewerbe hat die Bundesregierung ihre Zusage, gegen illegale Wettbewerbspraktiken vorzugehen, konsequent umgesetzt.

70. Abgeordnete **Ursula Heinen** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung die Aufnahme des Bahnstreckenabschnitts Hohenhauser Ring im Bereich Köln Mülheim Nord (Streckennummer 2650, Kilometer 6,0 bis 7,0) in die 2. Fortschreibung der Dringlichkeitsliste des Lärmsanierungsprogrammes an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes befürworten, und wenn ja, wann ist mit einem Beginn der Sanierungsarbeiten an dem bezeichneten Streckenabschnitt zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 11. September 2001

Die Bundesregierung hat das Lärmsanierungsprogramm an bestehenden Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes aufgelegt, um bei dem erheblichen, durch Versäumnisse in der Vergangenheit entstandenen Nachholbedarf für Lärmschutzmaßnahmen Abhilfe zu schaffen. Dazu wurden zunächst objektive Härtefallkriterien festgelegt, unter anderem die Lärmbelastung. Vorerst kommen für Lärmsanierung nur Abschnitte in Betracht, bei denen die Beurteilungspegel die entsprechenden Grenzwerte für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen um etwa 15 dB (A) überschreiten, die Lärmbelastung also mehr als doppelt so hoch ist. Die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB AG) legt allen ihren Vorschlägen zur Fortschreibung der Dringlichkeitsliste die Härtefallkriterien zugrunde. Sofern diese in dem bezeichneten Bereich erfüllt sind und keine anderen Hinderungsgründe vorliegen, steht der Befürwortung einer entsprechenden Anmeldung der DB AG durch die Bundesregierung nichts entgegen. Gegebenenfalls würden sich detaillierte schalltechnische Untersuchungen anschließen, deren Ergebnisse dann die Basis für die weitere Planung und Realisierung der gebotenen Lärmschutzmaßnahme bilden. Der Beginn der Sanierungsarbeiten hängt dabei von der gewählten Maßnahme und – sofern erforderlich – vom Ablauf des Planrechtsverfahrens ab. Die Anmeldung der DB AG zur 2. Fortschreibung der Dringlichkeitsliste liegt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen noch nicht vor, so dass sowohl zur Maßnahme als auch zum Zeitpunkt der Realisierung derzeit keine Aussage möglich ist.

71. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Bis wann ist mit dem Beginn des Neubaus der Bundesstraße B 85 zwischen Cham und Roding zu rechnen, da nunmehr der Planfeststellungsbeschluss erlassen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 12. September 2001

Das Projekt ist nicht Bestandteil der von der Bundesregierung für den Bundesfernstraßenausbau beschlossenen Finanzierungsprogramme. Über den Baubeginn wird nach Bestätigung des Vordringlichen Bedarfs im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes und nach Novellierung des Fernstraßenausbaugesetzes entschieden.

72. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, für Reisen zu oder von seinem Urlaubsziel eine dienstlich zur Verfügung zu stellende Chartermaschine beantragt hat, da Fluggerät der Bundesluftwaffe nicht verfügbar gewesen sein soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 10. September 2001

Nein, das trifft nicht zu. Vielmehr sind im Zuge der routinemäßigen Prüfung für die Reise von Bundesminister Kurt Bodewig zur Sondersitzung des Deutschen Bundestages am 29. August 2001 zur Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Bundesregierung auf „Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem NATO-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zum Einsammeln und Zerstören der Waffen, die durch die ethnisch albanisch bewaffneten Gruppen freiwillig abgegeben werden“ alle Reiseoptionen (Linienflug, Flugbereitschaft, Charterflug) geprüft worden. Nach der Prüfung ist die Buchung eines Linienfluges erfolgt, die für den Rückflug kurzfristig storniert worden ist, weil die Möglichkeit bestand, in der vom Bundesminister des Innern beantragten Maschine der Flugbereitschaft mitzufliegen.

73. Abgeordneter **Bernward Müller (Jena)** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung bei der Novellierung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG – (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften) die Erhöhung der Grenze für Strafgelder bis maximal 1 Mio. DM für ausreichend angesichts der Vielzahl bekannter Fälle von Nichtgewährung des diskriminierungsfreien Netzzuganges bzw. betriebsgefährdender Vernachlässigungen der Eisenbahninfrastruktur und der gängigen Höhen der Instandsetzungsvolumen (z. B. etwa 650 Mio. DM im Fall der Mitte-Deutschland-Verbindung), und falls nein, auf welche Höhe sollte die maximale Grenze für Strafgelder festgelegt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. September 2001

Die vorgeschlagene Erhöhung des Zwangsgeldes auf bis zu 1 Mio. DM ist für die Durchsetzung der Anordnungen der Eisenbahnaufsichtsbehörden ausreichend. Die Regelung lehnt sich an andere Rechtsvorschriften an (zum Beispiel § 43 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz, § 50 Gesetz über das Kreditwesen).

74. Abgeordneter **Bernward Müller (Jena)** (CDU/CSU)

Inwieweit ist die Bundesregierung informiert über Fälle der illegalen Streckenstilllegung und betriebsgefährdender Vernachlässigung der Eisenbahninfrastruktur?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. September 2001

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen unterlassene oder nicht vollständige Instandhaltungen zu Betriebsgefährdungen führten. Allerdings hat das Eisenbahn-Bundesamt im Wege der allgemeinen Aufsicht, aber auch auf Grund von Mitteilungen Dritter, Kenntnis über zahlreiche Einrichtungen von Langsamfahrstellen und Streckensperrungen erhalten, die ursächlich auf unterlassene Instandhaltung zurückzuführen sind. Das Eisenbahn-Bundesamt geht allen Fällen nach und hat in bisher fünf Fällen der DB Netz AG aufgegeben, die Strecken wieder in Betrieb zu nehmen. Weitere Verwaltungsverfahren sind anhängig.

75. Abgeordneter **Bernward Müller (Jena)** (CDU/CSU)

Inwieweit ist die Bundesregierung informiert über Fälle der Nichtgewährung des diskriminierungsfreien Netzzuganges gegenüber Dritten, und ist der Bundesregierung bekannt, wie die zügige Information des zuständigen Eisenbahnbundesamtes über Vorkommnisse der illegalen Streckenstilllegung, betriebsgefährdender Vernachlässigung und Nichtgewährung des diskriminierungsfreien Netzzugangs gegenüber Dritten gewährleistet wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. September 2001

In den vergangenen Jahren sind etwa siebzig Netzzugangsstreitverfahren anhängig geworden, die alle zügig bearbeitet werden. Voraussetzung für ein Tätigwerden des Eisenbahn-Bundesamtes ist ein Antrag eines beteiligten Eisenbahnunternehmens. Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften sieht vor, dass das Eisenbahn-Bundesamt zukünftig auch ohne Antrag tätig werden darf.

Die Einrichtung einer Langsamfahrstelle oder die vorübergehende Streckensperrung ist im Eisenbahnbetrieb häufig und zur Instandhaltung stets notwendig. Das Eisenbahn-Bundesamt erhält hierüber in aller Regel keine Informationen vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Gleichwohl ist aufgrund der Präsenz des Eisenbahn-Bundesamtes vor Ort stets von einer zeitnahen Information der Aufsichtsbehörde auszugehen, wenn das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Strecken auf Dauer stilllegt, ohne das erforderliche Verfahren nach § 11 AEG zu durchlaufen.

76. Abgeordneter **Bernward Müller (Jena)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die DB Netz AG Fördermittel des Freistaates Thüringen für die Sanierung der Bahnverbindungen Gera–Greiz–Weischlitz und Gera–Zeulenroda–Meltheuer–Hof teilweise über Jahre nicht abgerufen hat, was zu einer Quasi-Stilllegung der Strecken (Notfahrplan, Unterbrechung des

Betriebes durch sicherheitsgefährdende Mängel bei Berga, Gera-Liebschwitz) führte und die Bahnlinien Probstzella–Sonneberg und Sonneberg–Lauscha–Eisfeld immer noch zustandsbedingt gesperrt sind, obwohl ein Stilllegungsverfahren gemäß AEG nicht beantragt bzw. nicht vollzogen wurde, und was gedenkt die Bundesregierung hier zu unternehmen, um einen einwandfreien Betrieb der Strecken zu gewährleisten auch für die, bei denen die gemäß AEG erhobenen Strafgelder keine Wirkung zeigten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. September 2001

Da es sich im konkreten Fall um Fördermittel des Freistaates Thüringen handelt und nicht um Bundesmittel, liegen der Bundesregierung über den Abruf dieser Mittel durch die DB Netz AG keine Informationen vor.

Ergänzend ist zum „Sonneberger Netz“ mitzuteilen, dass das Eisenbahn-Bundesamt gegenüber der DB Netz AG die Wiederinbetriebnahme der Strecken Eisfeld–Sonneberg, Lauscha–Ernstthal a. R. und Ernstthal a. R.–Probstzella angeordnet hat. Hinsichtlich der Strecke Eisfeld–Sonneberg hat das Eisenbahn-Bundesamt die Ersatzvornahme der Wiederinbetriebnahme angedroht. Die Strecke ist zwischenzeitlich an eine nichtbundeseigene Eisenbahn abgegeben und unterfällt somit nicht mehr der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes.

77. Abgeordnete **Beatrix Philipp** (CDU/CSU)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass im Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehr eine Änderung des § 52 Abs. 3 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom niedersächsischen Verkehrsministerium angestrebt wird, die die Ausrüstung von Krankenkraftwagen mit optischer und akustischer Warnanlage, die die DIN EN 1789 für Krankenkraftwagen europaweit fordert, auf öffentliche Träger beschränkt, was zur Folge hätte, dass privatwirtschaftlich tätige Rettungsdienst- und Krankentransportunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Bereich verdrängt werden, obwohl im Jahr 1989 die Überführung des Personenstandsgesetzes in die alleinige Zuständigkeit der Bundesländer vom Deutschen Bundestag nur unter der Voraussetzung beschlossen wurde, dass durch das Angebot von öffentlichen Trägern und Privatwirtschaft in diesem Bereich ausreichender Wettbewerb und Transparenz geschaffen werden sollte, um die Kostensteigerung im Gesundheitswesen zu vermeiden, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dies?

78. Abgeordnete **Beatrix Philipp** (CDU/CSU)

Wie wäre eine Kostensteigerung im Gesundheitswesen mit der derzeitigen Politik im Bundesministerium für Gesundheit zu vereinbaren, die doch angeblich versucht, die Kosten im Gesundheitswesen mit vielen Mitteln zu reduzieren, wenn durch eine mögliche Änderung des § 52 Abs. 3 Nr. 4 StVZO privat-wirtschaftlich tätige Rettungsdienst- und Krankentransportunternehmen nicht mehr mit optischer und akustischer Warnanlage ausgestattet werden dürften, Krankentransporte nur noch von öffentlichen Trägern übernommen werden könnten, der Wettbewerb in diesem Bereich abgeschafft würde, eine Monopolisierung einträte und somit eine Kostensteigerung in diesem Bereich recht wahrscheinlich wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 10. September 2001

Nein, dies trifft nach Kenntnis der Bundesregierung nicht zu.

Nach § 52 Abs. 3 Nr. 4 StVZO dürfen zurzeit „Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind“, mit Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) ausgerüstet sein. Die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zum Rettungsdienst ist Ländersache und teilweise unterschiedlich geregelt.

Daher prüft die Bundesregierung auf Wunsch der Länder – auch von Niedersachsen –, die Vorschrift dahin gehend zu präzisieren, dass zukünftig die Ausrüstung mit Blaulicht auf Fahrzeuge der Notfallrettung beschränkt werden soll. Folgender Änderungsvorschlag für § 52 Abs. 3 Nr. 4 dient als Diskussionsgrundlage:

„(3) Mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) dürfen ausgerüstet sein:

...

4. Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die nach dem jeweiligen Landesrecht für die Notfallrettung bestimmt und eingerichtet sind und im Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind.“

Unabhängig davon ist es Aufgabe der Länder, die mit ihren jeweiligen Landesrettungsdienstgesetzen die Zulassungs- und sonstigen Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Rettungsdienstes festlegen, für effiziente Strukturen bei der Notfallrettung und dem Krankentransport zu sorgen.

79. Abgeordneter **Dr. Norbert Röttgen** (CDU/CSU)

Welche verbindliche Stellungnahme der Europäischen Kommission hinsichtlich der Zugangsverbote zur Reduzierung von Fluglärm am Flughafen Köln/Bonn liegt der ablehnen-

den Entscheidung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, gegenüber der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 12. September 2001

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat zur Umsetzung der zwei noch offenen Punkte des 22-Punkte-Programmes des Landtages von Nordrhein-Westfalen rechtliche Bedenken geäußert.

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2000 entsprechende europarechtliche Bedenken vorgebracht. Mit Schreiben vom 3. Juli 2001 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzend erklärt, dass es im Hinblick auf oben genanntes Kommissionsschreiben keinen weitergehenderen Prüfungsbedarf hinsichtlich dieser zwei Punkte mehr sehe.

80. Abgeordneter **Dr. Norbert Röttgen** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung eine eigene Rechtsauffassung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahmen zur Reduzierung des Fluglärms am Flughafen Köln/Bonn unter europarechtlichen Gesichtspunkten gegenüber der Europäischen Kommission vertreten, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 12. September 2001

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat der Europäischen Kommission seine eigene Rechtsauffassung nicht vermittelt. Ziel der Anfrage war allein, eine unabhängige Einschätzung der Europäischen Kommission unter europarechtlichen Gesichtspunkten zu erhalten.

81. Abgeordneter **Wilhelm Josef Sebastian** (CDU/CSU)

Welche Zuschussanträge zur Wiedereinführung des Dampflokbetriebes im ehemaligen Bahnbetriebswerk Kreuzberg/Ahr sind bislang an die Bundesregierung gestellt worden, und wie hat die Bundesregierung diese Anträge beschieden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. September 2001

Die Bundesregierung gewährt den Eisenbahnen grundsätzlich keine Zuschüsse zur laufenden Betriebsführung. Eventuelle Anträge auf

finanzielle Unterstützung denkmalpflegerischer Zwecke sind an die in diesem Bereich zuständigen Länder zu richten.

82. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)	Plant die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes den unterschiedlichen Rechtszustand an der Bundesautobahn A 30 zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und dem Lotter Kreuz so zu verändern, dass die Anlieger der Bundesautobahn A 30 gleichen Lärmschutz erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 4. September 2001

Der unterschiedliche Rechtszustand ist gesetzlich begründet und die Folge der Unterscheidung von „Lärmvorsorge“ und „Lärmsanierung“. Daher sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit, die Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 30 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen und dem Autobahnkreuz Lotte/Osnabrück grundsätzlich nach den Kriterien der „Lärmvorsorge“ durchzuführen.

83. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)	Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit zur Schließung der Lärmschutzlücken unter dem Gesichtspunkt einer gleichen Behandlung aller Anwohner an dieser Autobahn?
84. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)	Besteht die Absicht, an der Bundesautobahn A 30 zwischen Bruchmühlen und Nahne Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 4. September 2001

Die Bundesregierung hat die Niedersächsische Straßenbauverwaltung gebeten, die gesamte Lärmsituation im Zuge der Bundesautobahn A30 zwischen Osnabrück und Melle aufgrund neuerer Verkehrsdaten zu überprüfen. Aufgrund dieser schalltechnischen Berechnung, die im Herbst dieses Jahres abgeschlossen werden soll, wird die Bundesregierung entscheiden, ob und ggf. in welcher Form Nachbesserungen des vorhandenen Lärmschutzes möglich sind. Grundlage hierfür sind die Kriterien der „Lärmsanierung“.

85. Abgeordneter
Carl-Ludwig Thiele
(FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung, bei der in den Jahren 2002 bis 2003 geplanten Sanierung des Straßenbelags auf den betroffenen Abschnitten lärmmindernden Asphalt aufzubringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 4. September 2001

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, ob im Rahmen der Erprobung von lärmmindernden Straßenoberflächen (offenporige Asphaltdeckschichten) die Deckenerneuerung auf der Bundesautobahn A 30 im Raum Osnabrück in das Untersuchungsprogramm aufgenommen werden kann.

86. Abgeordneter
Dr. Guido Westerwelle
(FDP)

Für welchen Zeitpunkt ist der Baubeginn für den schon seit geraumer Zeit im Bundesverkehrswegeplan enthaltene Lückenschluss der Bundesautobahn A 39 ostwärts von Braunschweig (Abschnitte B und C) geplant, und wann ist mit einer Fertigstellung zu rechnen?

87. Abgeordneter
Dr. Guido Westerwelle
(FDP)

Wann und in welcher Höhe werden die dazu erforderlichen Mittel bereitgestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. September 2001

Die Abschnitte B und C der Bundesautobahn A 39 sind im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen eingestuft. Die Planfeststellungsbeschlüsse wurden am 19. Juni 2001 (Abschnitt B) und 16. Juli 2001 (Abschnitt C) erlassen. Beide Maßnahmen sind nicht im Investitionsprogramm 1999 bis 2002 (IP) und im Zukunftsinvestitionsprogramm 2001 bis 2003 (ZIP) enthalten. Im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Finanzierungs- und Bauprogrammbesprechungen mit den Ländern als Auftragsverwaltungen für die Bundesfernstraßen wird zu prüfen sein, wann und in welcher Höhe nach Auslaufen der vorgenannten Programme Mittel für die Maßnahmen bereitgestellt werden können. Erst danach können Aussagen über den Baubeginn und über die Fertigstellung der Maßnahmen getroffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

88. Abgeordneter **Norbert Barthle** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den zukünftigen Bedarf an Klimatisierung, und welche konkreten Initiativen und Fördermaßnahmen entwickelt sie, damit die inzwischen anstelle von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) benutzten Naturgas-Mischung („Dortmunder Mischung“) auch im Bereich der Gewerbekälte (z. B. in Kühlhäusern) und im Bereich der Klimatechnik (z. B. in Gebäude- und Auto-Klimaanlagen) industriell genutzt werden kann?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 6. September 2001

Die Klimatisierung von Gebäuden und Fahrzeugen hat in den letzten Jahren in vielen Bereichen an Bedeutung gewonnen. Dieser Trend wird sich nach Ansicht der Bundesregierung insbesondere im Bereich der PKW-Klimatisierung fortsetzen. Während die Klimaanlagen-Ausrüstungsquote bei PKW-Neuzulassungen (inländische Marken) im Jahr 1992 etwa 9 % betrug, wird im Jahr 2001 mit einer Quote von 90 % gerechnet.

Angestoßen durch die Diskussion um das klimaschädigende Potential von die Ozonschicht abbauenden Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) und den zum Schutz der Ozonschicht beschlossenen Ausstieg aus der Verwendung dieser Stoffe, wurden eine Reihe von Ersatzstoffen entwickelt und in den unterschiedlichen Bereichen als Kältemittel eingesetzt. So ist die Verwendung vollhalogenierter FCKW in Kälte- und Klimaanlagen heute EU-weit verboten. Besondere Aufmerksamkeit hat Mitte der 90er Jahre der Einsatz von Kohlenwasserstoffen als FCKW-Ersatz in Haushaltskühlgeräten erfahren; diese Technologie hat sich in Deutschland durchgesetzt und findet heute auch in vielen anderen Ländern Anwendung.

Trotz der guten kältetechnischen Eigenschaften konnten sich natürliche Kältemittel, wie beispielsweise die genannten Kohlenwasserstoffe, aber auch Ammoniak, nur in speziellen Bereichen der Kälte- und Klimatechnik durchsetzen. Während Kohlenwasserstoffe sich in kleinen Kälte- und Klimageräten etablieren konnten, wird Ammoniak im Wesentlichen im industriellen Bereich eingesetzt. Dem Einsatz von Kohlenwasserstoffen in größeren Anlagen, wie beispielsweise in der Gewerbekälte, stehen von Seiten der Betreiber häufig sicherheitstechnische Bedenken gegenüber.

Insbesondere in den angesprochenen Bereichen, der Gewerbekälte und der PKW-Klimaanlagen, wird von Seiten der Bundesregierung zukünftig nicht Kohlenwasserstoffen, sondern CO_2 als Kältemittel eine steigende Bedeutung zugemessen. Erste Pilotanlagen befinden sich bereits in der Erprobung und zeigen gute Ergebnisse.

Zur Förderung der Entwicklung von neuen, umweltfreundlichen Technologien und/oder zur Förderung von Anlagen mit Demonstrationscharakter gibt es in der Bundesrepublik Deutschland mehrere Programme. Zu nennen sind hier u. a. die Fördermöglichkeiten des BMBF und das Investitionsprogramm des BMU, mit dessen Mitteln bereits eine Reihe von Projekten zum FCKW-Ausstieg unterstützt wurde. Konkrete Initiativen und Fördermaßnahmen zur weiteren Etablierung halogenfreier Kältemittel werden von der Bundesregierung zurzeit als nicht notwendig angesehen. Unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung in diesem Bereich und im Hinblick auf das Klimaschutzziel wird die Bundesregierung aber weiterhin prüfen, ob umweltfreundliche und klimaschonende Technologien zur Verbesserung ihrer Akzeptanz und ihrer schnelleren Verbreitung einer spezifischen Förderung bedürfen.

89. Abgeordneter **Norbert Barthle** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Abfallbehandlung durch Niedertemperaturverfahren mittels „Kryo-Kunststoffrecycling“, und sieht sie in dieser Technologie in Verbindung mit moderner biomechanischer Aufbereitung eine Alternative zum bisher gebräuchlichen Hochtemperaturverfahren, z. B. zur Verbrennung in Müllverbrennungsanlagen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 6. September 2001

Der Einsatz kryogener Verfahren in der Abfallbehandlung ist nicht neu, sondern diese werden bereits seit mehreren Jahrzehnten eingesetzt. Sie eignen sich allerdings nur für bestimmte Abfälle, wie z. B. Altkabel, Altreifen, Aluminiumkapseln oder in Emballagen mit eingetrockneten Inhaltsstoffen (z. B. Farbreste). Insoweit bewertet die Bundesregierung diese Verfahren im Bereich der Abfallbehandlung im Einzelfall durchaus positiv.

Für Kunststoffgemische stehen dagegen manuelle oder elektronisch mechanische Sortierverfahren zur Verfügung bzw. werden entwickelt. Kryogene Verfahren sind hier als Vorbereitungsstufe für die Zerkleinerung und Sortierung in der Regel überflüssig, da die betroffenen Kunststoffe überwiegend in Produkten aus jeweils nur einer Kunststoffsorte vorliegen und für die weitgehende Aussortierung stofflich verwertbarer PE- und PP-Folien oder Hohlkörper eine Zerkleinerung daher eher hinderlich ist.

Was den Restmüll anbetrifft, so enthält dieser nur noch in geringen Mengen verwertbare Bestandteile, vermischt mit wasserreichen, organischen Bestandteilen und Problemstoffen. Kryogene Verfahren sind hier wenig geeignet, diese gemischten feuchten Restabfälle in verwertbare Fraktionen und zu beseitigende Problemstoffe aufzutrennen. Es gibt kaum noch stoffliche Fraktionen im Restmüll, die nicht schon auf der Getrennthaltungs- und Verwertungsebene mit einfacheren Mitteln und mit besseren Produktqualitäten aussortiert werden könnten. Auch i. V. m. einer mechanisch-biologischen Behandlung des Restabfalls wird vor dem Hintergrund der bereits dargestellten Probleme der Kunststoffsortierung kein Einsatzgebiet für kryogene Verfahren gese-

hen. Eine alternative zur Müllverbrennung können sie ohnehin nicht sein, da mit der Müllverbrennung ein völlig anderes Ziel verfolgt wird (u. a. Volumenreduzierung, Schadstoffzerstörung, Inertisierung), was von Kryoverfahren schon aus naturwissenschaftlichen Gründen nicht geleistet werden kann.

90. Abgeordneter **Norbert Barthle** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass angesichts der ohnehin schon mäßigen Auslastung vieler Müllverbrennungsanlagen und der trotz Filteranlagen erfolgenden Freisetzung von hochgiftigen Schadstoffen auch andere technisch mögliche Alternativen, wie z. B. das Niedrigtemperaturverfahren mittels „Kryo-Recyclings“ eine Chance erhalten sollten, und ist die Bundesregierung bereit, die Evaluierung dieser Alternativen zu unterstützen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 6. September 2001

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Entwicklung und den Einsatz alternativer Abfallbehandlungsverfahren, sofern diese umweltverträglich sind und effektiv zur Lösung der abfallwirtschaftlichen Probleme beitragen. Was den Einsatz von Kryoverfahren zur Abfallbehandlung anbetrifft, wird auf die Antwort zur Frage 89 verwiesen. Einen Zusammenhang zwischen der derzeitigen temporären Unterauslastung von Müllverbrennungsanlagen – die im Übrigen die gesetzlichen Vorgaben zur Emissionsbegrenzung weit unterschreiten – und dem Einsatz von kryogenen Verfahren vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen. Ein bereits 1999 beim Umweltbundesamt im Hinblick auf Förderung vorgestelltes Konzept zum Einsatz kryogener Verfahren zur Abfallaufbereitung scheiterte allerdings bislang bereits an der Vorlage prüffähiger Verfahrens- und Maschinenpläne, Material- und Energiebilanzen sowie Kosten- und Erlösbetrachtungen, anhand derer die Sinnhaftigkeit und die Machbarkeit des Verfahrens hätte eindeutig nachvollzogen werden können.

91. Abgeordneter **Norbert Barthle** (CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass diese zukunftsträchtige und ressourcen schonende Technologie bei ungenügender staatlicher Unterstützung nicht in Deutschland, sondern im Ausland zur Produktionsreife gelangt, und ist sie bereit, das ihr Mögliche zu tun, um dies zu verhindern?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 6. September 2001

Es wird zunächst auf die Antwort zur Frage 90 verwiesen. Vor diesem Hintergrund teilt die Bundesregierung die in der Fragestellung enthaltene Befürchtung nicht und sieht derzeit keine Möglichkeit zur staat-

lichen Unterstützung für ein derartiges kryogenes Verfahren zur Abfallbehandlung.

92. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Welchen Einfluss hat das am 1. August 2001 in Kraft tretende neue Strahlenschutzrecht auf das Planfeststellungsverfahren für den Schacht Konrad in Salzgitter?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 6. September 2001

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat als Antragsteller die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren im Hinblick auf die neue Strahlenschutzverordnung überarbeitet und bei der Planfeststellungsbehörde, dem niedersächsischen Umweltministerium, eingereicht. Der Bund hat damit in Einklang mit der Vereinbarung der Bundesregierung mit den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 die Voraussetzungen für einen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens geschaffen.

93. Abgeordneter **Walter Hirche** (FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts zunehmender Bürgerdiskussionen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Sendemasten bzw. Antennen in Wohngebieten, eine Überprüfung der 26. BlmSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) im Hinblick auf die Strahlungswerte, ggf. eine Umstellung von Gefahrenabwehrwerten auf Vorsorgewerte oder solche Werte wie in der Schweiz?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 5. September 2001

Auf der Grundlage einer aktuellen Empfehlung der Strahlenschutzkommission prüft das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zurzeit, in wie weit Vorsorgewerte für die Begrenzung elektromagnetischer Felder in die 26. BImSchV aufgenommen werden sollen. Dabei wird auch geprüft, ob die Schweizer Werte dafür geeignet sind.

94. Abgeordneter **Walter Hirche** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, auf die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mit dem Ziel einzuwirken, dass die dort vorhandenen Daten über Standorte und Strahlungswerte vollständig ins Internet gestellt werden, damit die Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern vom 5. Juli 2001 mit abrufbaren Fakten untermauert werden kann?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 5. September 2001

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post beabsichtigt, eine Datenbank über die Standorte und Standortbescheinigungen über die Einhaltung der Grenzwerte von Mobilfunksendeeinrichtungen zu erstellen. Derzeit finden die dazu erforderlichen Abstimmungsgespräche, auch hinsichtlich einer Veröffentlichungsform zwischen den beteiligten Institutionen statt.

95. Abgeordneter **Walter Hirche** (FDP)

Wenn nein, wie will die Bundesregierung dazu beitragen, dass die Städte und Gemeinden eigene Gesamtkataster über die bei ihnen vorhandenen und – auch im Zusammenhang mit Nutzung der UMTS-Lizenzen – geplanten Sendemasten und Antennen zwecks umfassender Information der Bürger aufbauen können, oder plant die Bundesregierung eine eigene Informationskampagne?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 5. September 2001

Da die Fragen 93 und 94 positiv beantwortet wurden, erübrigt sich eine Antwort zu Frage 95.

96. Abgeordneter **Dr. Paul Laufs** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung in dem Fall, dass sich bei der Suche nach einem Standort für die Endlagerung radioaktiver Abfälle mehrere Standorte ergeben, die jeweils die zugrunde gelegten, insbesondere geowissenschaftlichen, Eignungskriterien erfüllen und deren Realisierung möglich erscheint, weitere Erkundungen an diesen Standorten vornehmen, bis der am besten geeignete Standort ermittelt ist?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. September 2001

Der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eingesetzte Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) wird bis Ende 2002 ein Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Endlagerstandorten entwickeln. Mit dem Verfahren sollen Endlagerstandorte gefunden werden, die unter geowissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten günstige Voraussetzungen für die Endlagerung bieten. Wie viele Standorte mit dem Verfahren ermittelt werden, und in welchem Tiefgang Erkundungen erforderlich sind, um den oder die Standorte festzulegen, für die eine Eignungsprüfung durchgeführt werden soll, lässt sich heute nicht vorhersagen. Dies wird maßgeblich auch von dem geplanten öffentlichen Diskurs in den Jahren 2002 bis 2004 abhängen, in dem das Auswahlverfahren politisch/rechtlich festgelegt werden soll.

97. Abgeordneter **Dr. Paul Laufs** (CDU/CSU)

Wie will die Bundesregierung angesichts der Vermutung, dass es den idealen Endlagerstandort nicht gibt, sondern Unvollkommenheiten jeweils durch kompensatorische Maßnahmen ausgeglichen werden müssen, ohne Standortuntersuchungen mit entsprechender Erkundungstiefe beurteilen, ob eine „günstige geologische Gesamtsituation“ im Vergleich mit Gorleben gegeben ist?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. September 2001

In den vorgesehenen Standortvergleich werden nur Standorte einbezogen, an denen eine günstige geologische Gesamtsituation vorliegt. Der Tiefgang der Erkundungen, der erforderlich ist, um dies beurteilen zu können, ist abhängig von den geologischen Verhältnissen der potenziellen Endlagerstandorte. Die Entscheidung über den Endlagerstandort wird unter Zugrundelegung geowissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Abwägungskriterien getroffen.

98. Abgeordneter **Dr. Paul Laufs** (CDU/CSU)

Warum hat die Bundesregierung die in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 zugesagte „zügige Klärung der Zweifelsfragen“ zum Endlagerstandort Gorleben mit dem Hinweis auf fehlende Bewertungsmaßstäbe (siehe Bundestagsdrucksache 14/6691) inhaltlich noch nicht in Angriff genommen, obwohl sich Fragen der Bewertung und deren Maßstäbe erst stellen, wenn Klärungsergebnisse in der Sache vorliegen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. September 2001

In der Bundestagsdrucksache 14/6691 hat die Bundesregierung dargelegt, dass das Bundesamt für Strahlenschutz Aufträge zur Bearbeitung der in der Frage genannten Zweifelsfragen in Abstimmung mit dem Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Sicherheitskriterien und bei den Arbeiten des AkEnd vergibt. Dieses so abgestimmte Vorgehen ist zweckmäßig, um die Zweifelsfragen auch unter Berücksichtigung dieser maßgeblichen Arbeiten zu klären. Die Klärung der Zweifelsfragen ist in Angriff genommen worden. Die Klärungsergebnisse werden im Übrigen an diesen Sicherheitskriterien und Arbeitsergebnissen des AkEnd zu messen sein. Insofern ist die Klärung der Zweifelsfragen der Bewertung der Klärungsergebnisse vorgeschaltet.

99. Abgeordneter
Dr. Paul Laufs
(CDU/CSU)

Was ist die Begründung der Bundesregierung dafür, dass sie das Gorleben-Moratorium von der Verfahrensentwicklung zur Standortsuche und nicht von der Klärung der von ihr gesehenen sachlichen Zweifelsfragen für den Standort Gorleben abhängig macht?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. September 2001

Zwischen der Klärung der Zweifelsfragen, den zu überarbeitenden Sicherheitskriterien sowie den vom AkEnd zu entwickelnden Auswahlkriterien mit einem anschießenden Standortvergleich besteht ein enger sachlicher Zusammenhang. Eine abschließende Entscheidung über Gorleben kann daher nur im Rahmen eines zukünftigen Standortvergleichs erfolgen. Dieser Zusammenhang ergibt sich auch aus der am 11. Juni 2001 unterzeichneten Vereinbarung der Bundesregierung mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

100. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU)

Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, nach denen sich die schulische Unterrichtung von Kindern in Ganztagsschulen leistungsfördernd auswirkt, so dass Ganztagsschulen einen Beitrag zum Erreichen schnellerer Schulabschlüsse leisten könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 5. September 2001

Der Bundesregierung liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über leistungsfördernde Wirkungen ganztagsschulischen Unterrichtes vor. Jedoch weisen Praxisberichte eine hohe Schulzufriedenheit und ein gutes Schulklima an Ganztagsschulen aus. Da zwischen Schulklima bzw. Schulzufriedenheit und schulischer Leistung ein positiver Zusammenhang besteht, kann hierüber auf eine leistungsfördernde Wirkung geschlossen werden.

101. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU)

Worin liegen nach Ansicht der Bundesregierung die Vorteile für eine Ganztagserziehung in Ganztagsschulen, und worin liegen etwaige Nachteile?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Wolf-Michael Catenhusen
vom 5. September 2001

Neben der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch eine gesicherte Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit der Eltern liegt der Vorteil einer Ganztagsschule insbesondere in der Möglichkeit, den Schulalltag anders zeitlich strukturieren zu können. Eine Vielzahl von Praxisberichten reformpädagogisch orientierter Schulen mit Ganztagsunterricht zeigt, dass der Wechsel von konzentrierten Lern- und Arbeitsphasen mit Bewegungs- und Entspannungsphasen dem kindlichen Lernverhalten eher entspricht, als die starre Stundenabfolge im 45-Minuten-Rhythmus der traditionellen Halbtagsschule.

Ein Nachteil könnte darin bestehen, dass den Kindern durch den Besuch einer Ganztagsschule nur unzureichend Zeit für außerschulische Aktivitäten in Jugendgruppen, Sportvereinen usw. verbleibt. Durch eine Öffnung der Schule und eine Kooperation mit außerschulischen Partnern – wie sie viele Ganztagsschulen erfolgreich praktizieren – wird das Problem jedoch erheblich relativiert.

102. Abgeordneter
Manfred
Grund
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit für einen bedarfsorientierten Ausbau von Ganztagsschulen, und was unternimmt sie, um einen solchen zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Wolf-Michael Catenhusen
vom 5. September 2001

Die Bundesregierung hält einen weiteren Ausbau von Ganztagsbetreuungseinrichtungen und von Ganztagsschulen für dringend erforderlich. Wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder für den Schulbereich verfügt sie jedoch über keine direkten Fördermöglichkeiten. Im Rahmen des von der Bundesregierung mit initiierten Forum Bildung wird die Frage ganztagsschulischen Unterrichts im Kontext individueller Förderung zur Vermeidung und den frühzeitigen Abbau von Benachteiligungen sowie beim Finden und Fördern von Begabungen thematisiert. In den vorläufigen Empfehlungen des Forum Bildung zur Förderung von Chancengleichheit wird deshalb der weitere Ausbau des Angebotes von Ganztagsschulen als Handlungsfeld benannt.

103. Abgeordneter
Manfred
Grund
(CDU/CSU)

Wie hoch wären nach Schätzung der Bundesregierung die Kosten für die öffentliche Hand, wenn die ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter und älter für Eltern vollständig beitragsfrei gestellt würde, wobei auch etwaige Kostenentlastungseffekte zu berücksichtigen sind, die sich zum Beispiel im Bereich der Jugendhilfe aufgrund der intensiveren sozialpädagogischen Betreuung von leistungs-

schwächeren Kindern und Jugendlichen oder solchen mit sozial problematischem familiären Hintergrund einstellen könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 5. September 2001

Auf Grund der Zuständigkeit der Länder für schulische Fragen stehen dem Bund hierfür keine Daten zur Verfügung.

104. Abgeordneter **Horst Seehofer** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Anzahl derjenigen Studenten, die aus wohlhabenden Familien stammen, gegenüber jener steigt, die aus ärmeren Familien stammen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 30. August 2001

Die Frage lässt sich nur anhand der beruflichen Stellung der Eltern in zweierlei Richtung beantworten, wobei z. B. die berufliche Stellung „Arbeiter und Beamte“ durch Einkommensunterschiede gekennzeichnet ist. Die Berechnung bezieht sich auf Studienanfänger der alten Länder.

1. Veränderung in absoluten Zahlen

   Die Zahl der Beamtenkinder hat von 1997 auf 2000 wie folgt zugenommen:

1997:	43 000	(23 % aller Studienanfänger)
2000:	50 000	(23 % aller Studienanfänger)
Differenz =	+7 000	(+16 %)

   Die Zahl der Arbeiterkinder hat sich von 1997 auf 2000 wie folgt verändert:

1997:	27 000	(14 % aller Studienanfänger)
2000:	25 000	(12 % aller Studienanfänger)
Differenz =	–2 000	(–7 %)

   Bei dieser Betrachtung lassen sich Effekte der Demografie und der Bildungsbeteiligung nicht trennen. Dass die starke Zunahme der einkommensstarken Beamtenkinder und die Abnahme der Arbeiterkinder hauptsächlich demografisch bedingt ist, lässt sich durch eine relative Betrachtung bei der der demografische Effekt ausgeklammert wird, ersehen.

2. Relative Betrachtung anhand der sozialspezifischen Bildungsbeteiligung

   Hierbei wird nicht der Anteil der Studentenschaft zugrunde gelegt, sondern die altersgleiche Bevölkerung. Nach dieser Betrachtung ergibt sich folgendes Bild:

   1997 haben in der Bevölkerung von 100 Kindern mit Beamteneltern 65 ein Studium aufgenommen (Studienanfängerquote). Im Jahr 2000 liegt die entsprechende Quote bei 72.

   Die entsprechende Bildungsbeteiligung in der Arbeiterschicht sieht wie folgt aus:

   Von 100 Arbeiterkindern in der Bevölkerung haben 12 ein Studium aufgenommen (Studienanfängerquote). Im Jahr 2000 lag der Beteiligungswert ebenfalls bei 12.

   Auch bei dieser Betrachtung ergibt sich eine stärkere Zunahme aus wohlhabenden Familien, allerdings weniger stark. Erheblich ist allerdings der Niveauunterschied in der schichtspezifischen Bildungsbeteiligung.

   (Quelle 15. und 16. Sozialerhebung 1998 und 2001)

Berlin, den 14. September 2001



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333